47 H 40.
1737-38

Digitized by Google

47 H 40.

Tres. R e 89.

Národní knihovna ČR
Historické fondy
47 H 40 / 1737-38
Národní knihovna
1002294634

Digitized by Google

Digitized by Google

f. 6.

Articulen des allgemeinen Land-Tag-Schlusses/ so auff dem Königlichen Prager-Schloß den 9. Decembris, Anno 1737. proponiret/ und den 15. Septembris, Anno 1738. in Gegenwart des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Joseph Frantzen/ des Heil: Röm: Reichs Graffen zu Würben und Freudenthal/ Herrn der Burg-Stadt- und Herrschafft Fülneck/ Waltersdorff/ Dittersdorff/ Krnsko/ und Rzehnitz/ der Röm: Kayser- und Königlichen Catholischen Majestät würcklich Geheimben Raths/ Cammerers/ Königl: Statthalters/ und Obristen Land-Richters im Königreich Böheimb; Dann des auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Frantzen Michael/ des Heil: Röm: Reichs Graffen von Martinitz/ Regierers des Hauses Smetschna/ Herrn auff Smetschna/ Schlan/ Planitz/ Niemtschitz/ Brunnersdorff und Humburg/ der Röm: Kayser- und Königl: Cathol: Majestät Raths/ würcklichen Cammerers/ und Königlichen Statthalters im Königreich Böheimb; Wie auch des Wohl-Edl-Gebohrnen und Gestrengen Ritters/ Herrn Johann Frantzen von Goltz/ auff Maschau/ Willomitz/ und Swogka/ der Röm Kayser- und Königl: Cathol: Majestät Raths/ Königl: Statthalters/ Grössern Land-Rechts Beysitzers/ und Landes Unter-Cammerers im Königreich Böheimb: Als zu diesem allgemeinen Land-Tag verordneten Hochansehentlichen Kayser- und Königlichen Commissarien/ von allen Vier Ständen dieses Königreichs Böheimb geschlossen/ und publiciret worden.

7539

Wentzl Ernst Marckwart von Hradeck/ auff Wernsdorff/ Lauchow/ Schenbach/ und Kaschitz/ der Röm: Kayser- und Königl: Cathol: Majestät Rath/ Königl: Statthalter/ Grössern Land-Rechts Beysitzer/ Obrister Erb-Pannier des Ritter-Standes/ und Obrister Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

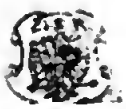

Franz Matthäus Günther von Sterneck / auff Dobrzegowitz und Kamenitz / der Römisch-Kayser- und Königlichen Majestät Rath / Cammer- und Hoff-Lehen-Rechts Bensitzer / und Vice-Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

Im Nahmen der Allerheiligsten / und Unzertheilten Dreyfaltigkeit / GOttes Vatters / Sohns / und Heiligen Geistes / Amen.

Es hat der Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwündlichste Fürst / und Herr / Herr CAROLUS der Sechste / Erwählter Römischer Kayser / in Germanien / Hispanien / auch zu Hungarn / und Böheimb König / ꝛc. denen gesambten Vier Ständen dieses Ihro Erb-Königreichs Böheimb / vermittelst Dero / zu dem / für das 1738. Militar-Jahr außgeschriebenen allgemeinen Land-Tag verordneten Kayser- und Königlichen Commissarien / nach Innhalt der Ihnen mitgegebenen / und auff dem Königlichen Prager-Schloß / bey der allgemeinen Land-Tags-Versamblung

den 9. Decembris Anno 1737. offentlich abgeleſenen Kayſer-und Königlichen Inſtruction, dann deren beygefügten allergnädigſten Credentialien / allermildeſt zu vernehmen gegeben / wie daß nach dem mit der Ottomanniſchen Pforten würcklich außgebrochenen Krieg / und bey der / zu einen Frieden weit entfernter Hoffnung / nichts mehrers nöthig wäre / als mittelſt deren Waffen der Feindlichen Macht den Einhalt zu thun / worzu aber die vollſtändige Ergäntzung deren Trouppen / wie auch ihre Verpflegung / dann die Anſchaffung des benöthigten Mehl- und Haaber-Quanti, ferners die Erzeigung der Zahlreichen Zeügs = Requiſiten / und aller übrigen Geräthſchafften / unumbgänglich erforderlich ſeye: Gleich wie nun Männiglich zu ſeiner eigenen Conſervation nichts mehrers / als der Schutz und Sicherheit vor einen ſo gefährlichen / als unmenſchlichen Erb-Feind zu Gemüthe gehen müſſe / und auch all-und jeden wohl begreifflich wäre / daß ſolches ohne einer zulänglichen Gegenwehr nicht zu erhalten / der hierzu benöthigte Kriegs-Staat

aber

aber ohne übermäßig grossen Unkosten nicht bestritten werden könte; Also wurde auch Männiglich von selbsten wohl ermessen/ daß Ihre Majestät Dero getreüeste Erb-Länder / wie geneigt allerhöchst-Dieselbe auch sonsten wären / ihnen an denen Anlaagen eine Minderung angedeyen zu lassen/ Noth-gedrungener weise mit schweren Postulaten anzugehen Sich bemüßiget findeten/ gestalten dann Ihro Landes-Vätterliche Vorsorge dahin gerichtet seye/ wie zu derenselben Erhaltung / eine ansehentliche Kriegs-Macht ins Feld gestellet / und in zulänglichen Operations-Stand gesetzet werden könne. Wie nun die treügehorsambste Stände hierauff die allergnädigste Postulata, dem uhralten Gebrauch nach / und zwar anfänglich jeder besonders / nachgehends aber alle Vier Stände insgesambt erwogen; Also hat man mit Ihro Kayser- und Königlichen Majestät den Land-Tag auff dieses 1738. Militar-Jahr / ex parte Statuum folgender massen in GOttes Nahmen geschlossen; Und zwar vors

Von

Von Einrichtung deren Pfarretheyen/ und Collaturen.

ERste: Weilen auff die Ehre GOttes/ und Fortpflantzung des wahren allein Seeligmachenden Catholischen Glaubens/ die erste und vornehmste Absicht zu haben / erforderen will/ Ihre Kayser- und Königliche Majestät aber es bey dem/ wegen Einricht- und Separirung deren weitschichtigen Pfarretheyen/ dann Stabilirung neüer Beneficien/ wo solche annoch nöthig/ in denen bißherigen Landtag-Schlüssen inserirten Excitatorio an die Patronos Locorum, wie auch bey Ihro in puncto Religionis den 28. Decembris, An: 1725. ergangenen Generalien/ und publicirten Patenten/ auch noch ferners in Gnaden bewenden lassen; Also haben die Stände vor diese allerhöchste Gnad ihre Pflicht-schuldigste Danckſagung abgestattet/ und anbey versichert/ daß Sie deme/ was dergestalten in Bonum Religionis allergerechtigst stabiliret worden/ genau nachkommen/ auch hierzu die Unterthanere/ auß dem/ zu der allein

See-

Seeligmachenden Römisch-Catholischen Religion högenden Eyffer / anhalten würden. Und weilen nicht nur dieses Excitatorium bißhero viel Gutes zu Vermehrung des Göttlichen Seegens gewürcket/ sondern auch abermahlen verschiedene Pfarretheyen/ und Administraturen erigiret/ hiernächst aber durch die von der allhiesigen Königlichen Statthalterey/ wegen deren/ von denen einschleichenden Emissarijs in das Land practicirenden Ketzerischen Büchern/ in ferntigen Jahr publicirte Patenten der Einschleppung derley verbothenen Büchern/ nicht wenig vorgebogen worden; Solchemnach haben die Stände nicht nur obgedachtes Excitatorium in diesem gegenwärtigen Land-Tag-Schluß / mit Ihro Majestät allergnädigster Genehmhaltung/ umb so mehrers/ als nicht zu zweifflen/ es würden gleichfalls noch mehrere Patroni diesem heylsamben Exempel folgen / und das Seelen-Werck mit ihrer außgebigen Gutthat nach und nach weithers beförderen helffen/ hinwiederumben erfrischen/ sondern auch ersagte Patenten durch die Königliche Statthal-

terey

terey vor heüer wiederholt republiciren zu lassen befunden. Umb nun

Von dem Militari Ordinario deren im Lande außgeschriebenen Zwey Millionen Gulden/ dann von denen nomine eines freywilligen Extra-Beytrags auß Obrigkeitlichen Säckel gleichfalls außgeschriebenen Ein Million, Einmahl Hundert/ Sieben und Dreyßig Tausend/ Sechs Hundert Gulden.

Andertens: Auff die über die von dem Lande bereits vorläuffig anbegehrte/ und verwilligte Recrouten/ wie auch Rimonta-Pferde/ anheüer pro Militari ordinario allergnädigst anverlangte Zwey Millionen Gulden/ dann nomine Extraordinarij postulirte Ein Million, Dreymahl Hundert Tausend Gulden zu gelangen/ da hat man von Seiten deren Ständen bey Erwögung dieses per Zwey Million Gulden allergnädigst anbegehrten Militaris ordinarij gefunden/ samb solches die Kräfften des Landes mehristentheils von daher übersteige/ wei-

weilen ſelbtes vermittels dieſer continuirlichen Anlaag über die Receſs-mäßige Zeit durch 13. Jahr / in einen ſolchen Verfall bereits gerathen iſt / daß die Reſten biß anhero faſt nicht mehr inexigibl ſich befinden / weſſentwegen dann Sie Stände zwar trüfftige Urſachen gehabt hätten / Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät bey Dero allerhöchſten Gnadens-Thron / umb einen ergebigen Nachlaß / umb ſo mehrers in aller Unterthänigkeit zu belangen / als dasjenige / was von denen Unterthanen und Contribuenten durch den Getraidt-Verkauff / welcher der gröſte Contributions-Fundus iſt / entübriget worden / die anheüer wiederumben umb ein gantzes Viertel höher geſtiegene / und zwar ſo gar auch plus tempore koſtbahr præſtirte Recrouten und Rimontirung / wovon unten ein mehrers folgen wird / bereits vollſtändig abſumiret hat ; Nichts deſtoweniger / weilen die Abwendung des Feindlichen Einfalls nahmhaffte Geld-Summen unumbgänglich erforderen will; So ſeynd denen Ständen zur abermahligen Conteſtirung Ihrer unverruck-

ten Treü und Devotion, ſothane pro Militari ordinario allergnädigſt poſtulirte Zwey Millionen Gulden/ mit Einziehung der Graffſchafft Glatz/ des Egeriſchen Beziercks / und der hierländigen Judenſchafft / im Lande/ dem Herkommen nach/ zwar außgeſchrieben worden / jedoch da deren Erlaag im gegenwärtigen Militar-Jahr unmöglich anzuhoffen / inſonderheit / da die anheürige Außſaat wegen der erfolgten Kälte/ an verſchiedenen Orthen einigen Schaden gelitten; So haben erwehnte Stände ſubmiſsè gebethen / Ihre Majeſtät geruheten mit denen enervirten Contribuenten ein Landes-Vätterliches Mitleyden zu tragen/ und allermildreichiſt zu condeſcendiren/ damit beſagte Zwey Millionen Gulden keines weegs mit einig ſcharffer Execution eingetrieben/ ſondern denenſelben einige Friſt auff geſeegnetere Zeit des Treü-devotiſten Erb-Königreichs Böheimb/ geſtattet/ auß dieſen Fundo aber alle übliche Onera beſtritten/ wie auch die hierauff verſicherte Darlehen/ ſo wohl reſpectu des Univerſi, als deren Particular-Anticipanten quoad

Ca-

Capitale & Intereſſe, in Richtigkeit gebracht werden mögen: da in den übrigen derentwegen weder die Obrigkeiten vor den Unterthan/ noch viel weniger ein Innwohner vor den andern zu hafften haben wird. Was aber obigen per Dreyzehenmahl Hundert Tauſend Gulden / allergnädigſt anverlangten Extra-Beytrag anlanget / da iſt allerſeits bekandt / daß die Obrigkeiten denen Unterthanen allſchon durch einige Jahr in dem ſo hoch geſtiegenen Ordinario ſehr ſtarck an die Hand zu gehen bemüßiget worden / umb nur dieſelbe bey Hauß und Hoff zu erhalten: Und weilen in notorio beruhet / daß Sie Obrigkeiten von zwey Jahren her durch den Univerſal-Mißwachs / und Uberſchwemmung deren Teichten / wie auch Felderen und Wieſen / mit Ruinirung des zu Unterhaltung des Viehs benöthigten Heu und Grommets / dann durch die continuirlich anhaltende Landes-Drangſaalen / und verſchiedene Neben-Præſtationes, nicht weniger als die Unterthanere gelitten; So ſeynd erwehnte Obrigkeiten hierdurch ſo wohl als vermittelſt der bereits

drey-Jährigen Vermögen-dann ein-Jähriger Türcken-Steüer/ nunmehro gleichfalls dergestalten entkräfftet worden/ daß Sie/ umb nicht auff einmahl zu Boden zu verfallen / sich bemüßiget befunden / so ein als die andere Steüer gröſten Theils per viam Crediti, zu beheben / bey welcher Beſchaffenheit dann die treü-gehorſambſte Stände zur fernerweitigen Bezeigung Ihrer unverbrüchlichen allerunterthänigſten Treü und Devotion, für dieſes 1738. Militar-Jahr nomine eines freywilligen Extra-Beytrags ein Quantum von Siebenmahl Hundert Tauſend Gulden/ gleichfalls mit Dareinziehung der Graffſchafft Glatz / des Egeriſchen Beziercks / und der hierländigen Judenſchafft/ dergeſtalten/ daß hievon die Helffte mit ultima Junij, dann die anderte Helffte mit ultima Auguſti abzuführen ſeye/treüwillfährigſt offeriret / und anbey Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät dahin in aller Unterthänigkeit belanget haben / Dieſelbe geruheten mit ſolchen/ in allermildeſter Beherzigung deren dem Lande ein Jahr nach dem anderen

durch

durch Göttliche Verhängnuß vielfältig zugestoſſenen Calamitæten/ hierdurch aber ungemein eingeriſſenen Unvermögenheit/ Sich Landes-Vätterlich begnügen zu laſſen/ einfolgſamb in Gnaden zu verfügen/ damit das treu-gehorſambſte auff allen Seithen verſchuldete Erb-Königreich/ mit keiner anderweitigen Collecta beſchweret/ ſondern vielmehr/ umb die Landes-Innwohnere und Contribuenten von dem gäntzlichen Verfall zu retten/ die alte Proportion zwiſchen denen Ländern dermahleinſtens hergeſtellet;

Secundò: Das bereits allerhöchſten Orths wegen des Elb-Strohms incaminirte Negotium dahin/ damit von Seithen Chur-Sachſen zu Unterſtützung des mutualen Commercij, beſagter Elb-Strohm in balden eröffnet werden möge/ zur vergnügten Endſchafft gebracht;

Tertiò: Die dem Commercio ſchädliche Auffſchläge hinwiederumben auffgehoben; Nicht minder

Quartò: Der Vor- und Verkauff des Pulvers/

vers / und Saliters / welcher denen Cameralibus eingeraumbet worden / cassiret ; Ingleichen

Quintò: Der letztere Saltz-Auffschlag / welcher mit 30. Kreützer von jeden Centner ab Anno 1718. nur auff 15. Jahr eingeführet worden / à primâ Januarij des 1733. Jahrs aber / von dem Lande indebitè getragen wird / gerechtist annulliren ;

Sextò: Die denen Ständen wegen deren bey der / auff das neüe prorogirten Extraordinari-Tranck-Steüer sich außgebethenen Modalitæten / schon durch mehrere Jahr allergnädigst versprochene Erklärung erfolgen ; Anbey auch

Septimò: Der Saltz-Preyß nach bereits längst verflossenen 15. Jahren / auff welche Zeit der Eylffte Gulden diætaliter bewilliget worden / in conformitate Patentum von 15. Octobris Annô 1706. herunter gesetzet / mithin solcher gestalten das Land allermildreichist consoliret ; So dann aber

Octavò: Die denen Invaliden-Soldaten gefallene Gelder richtiger angewiesen ; Und

No-

Nonò: Der Fundus reſpectu deren ſogenandten ungefallenen Geldern/der Billigkeit nach außfündig gemachet; Nebſt deme auch

Decimò: Der eine Kreützer / ſo dem Soldaten von jeder Portion Monathlich abgezohen wird / auß der Peſter-Invaliden-Caſſa, ſo wohl de præterito, als auch in futurum effectivè bonificiret werden möge. Hierauff nun haben Ihre Kayſer-und Königliche Majeſtät / durch Dero hochanſehentliche Land-Tags-Commiſſarios denen Ständen in Gnaden zu vernehmen gegeben/ was maſſen Deroſelben zwar zu allerhöchſten Wohlgefallen gereichete / daß Dero treü-gehorſambſte Stände zu wahrer Conteſtirung ihrer unverbrüchlichen Devotion, das Ordinarium per Zwey Million Gulden willfährigſt übernommen hätten / Ihre Majeſtät aber werden Sich gnädigſt verſehen haben/ daß Selbte zu vollkommener Bekräfftigung ihres Patriotiſchen Eyffers/ſich auch quoad Quantum Extraordinarium näher zum Ziel geben würden: Und da Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät einer Seits den/ Ihro

ge-

gesambten getreüen Erb-Landen bey diesen Calamitosen Zeiten Noth-gedrungener auffgebürdeten schweren Contributions-Last von Selbsten gar wohl erkenneten; So hätten Dieselbe zwar nichts mehrers wünschen mögen / als im Stande zu seyn/denen/von Jhnen treü-gehorsambsten Ständen in nicht geringen Werth gemachten allerunterthänigsten Vorstellungen/ Platz geben zu können; Es liegete aber anderer Seiths Jhnen der bekümmerte Zustand Jhro erschöpfften Ærarij, und solchemnach die Nothwendigkeit einer ergebigen Concurrenz, und Außhülff von Seithen Dero gesambten Erb-Landen / umb dieselbe gegen die/von dem Christlichen Erb-Feind sich immer mehrers näherende grosse Gefahr / mittelst deren veranlassenden / und nothwendiger weise übermäßige Geld-Summen nach sich ziehenden Kriegs-Rüstungen/ kräfftigst schützen / und einen dauerhafften Frieden wiederumben herstellen zu können/dergestalten vor Augen/daß es überflüssig wäre / dißfalls ein mehrers / als was Jhnen selbsten ohne deme schon genugsamb bekandt

seye/

seye/ vorstellig zu machen: Ihre Kayser=und Königliche Majestät aber / umb Dero treu=gehorsambsten Ständen dannoch alle nur immer mögliche Erleichterung gnädigst angedeyhen zu lassen/ wolten das äusserste thun/ und in dem / per Ein Million, Dreymahl Hundert Tausend Gulden postulirten Extraordinario es bey dem Ultimato, & indispensabili Quanto per Ein Million, Einmahl Hundert / Sieben und Dreyßig Tausend/ Sechs Hundert Gulden / gnädigst bewenden lassen; allerhöchst=Dieselbe setzeten solchemnach zu Dero treu=gehorsambsten Ständen die gnädigste Zuversicht/ Sie würden Sich auch respectu des Ultimati in Extraordinario mit weiteren Vorstellungen nicht auffhalten/ sondern ihren bekandten/ und jederzeit erwiesenen rühmlichen Eyfer/ mit schleunig=und vollkommener desselben bey dermahligen notorischen Gefährlichkeiten/ zu Ihrer selbst eigenen Sicherheit werckthätig de novo bekräfftigen / da hingegen würden Ihre Majestät auff obige beygefügte Landes=Petita zu seiner Zeit Landes=Vätterlich zu refle-

ctiren unvergessen seyn. Was nun das Militare Ordinarium deren Zwey Millionen Gulden concerniret/ da/gleich wie die Stände diesem Quanto zu wahrer Contestirung Ihrer unverbrüchlichen Treu/ und Devotion, ungeachtet der Stand der hier-Landes ungemein groß schwebenden Unvermögenheit keines weegs abzunehmen beginnet/ sich schon hiebevor treu-willfährigst unterzohen: Als hat es auch dabey sein unveränderliches Bewenden/ und zwar umb so mehrers/ als hiernach die Außschreibung im Lande bereits veranlasset worden; Anlangend aber die/ respectu des freywilligen Extra-Beytrags pro ultimato Quanto allergnädigst postulirte Ein Million, Einmahl Hundert Sieben und Dreyßig Tausend/ Sechs Hundert Gulden / da haben die Stände gäntzlichen gehoffet/ daß Ihre Kayser-und Königliche Majestät/ als ein allgemeiner Vatter von Dero treu-gehorsambsten Erb-Königreich / welches jedesmahlen auch mit Sacrificirung Guths und Bluts/ zu Erhaltung Ihro allerhöchsten Throns/ und Scepters/ vor anderen Landen sich besonders

zu distinguiren gesuchet hat / sothane treu-willfährigst anerbothene Siebenmahl Hundert Tausend Gulden umb so mehrers allermildest zu acceptiren geruhen werden / als eines Theils das Obrigkeitliche Säckel / gleichfalls allschon in der Gäntze außgelährter sich befindet / und anderten Theils im Lande die Materia des Geldes / wegen des verfallenen Commercij, dann des abgewichenen Stich-Handels / nicht mehr vorhanden / Drittens aber / so in Ordinario, als Extraordinario von einigen Jahren her nahmhaffte Restantien / welche auch mit Adhibirung deren schärffisten Zwangs-Mitteln bißhero nicht einzubringen gewesen / erwachsen seynd. Nichts destoweniger / da Ihre Kayser- und Königliche Majestät Dero hoch-ansehentlichen Land-Tags-Commissarijs allergnädigst mitgegeben / ihre Officia also anzuwenden / damit die vollständige Verwilligung umb so ehender bewürcket werden möge / als hievon nicht nur die allgemeine Wohlfahrt / sondern auch die Sicherheit des gesambten Christenthumbs dependiren thäte; So ist auff die-

ſes Dero allergnädigſtes Anſinnen / von denen Ständen / zu noch weiterer allerunterthänigſter Conteſtirung Ihrer unverbrüchlichen Devotion, obbeſagtes Ultimatum, & indiſpenſabile Quantum deren Ein Million, Einmahl Hundert/Sieben und Dreyßig Tauſend/ Sechs Hundert Gulden/ zu baldiger Herſtellung eines reputirlich- und dauerhafften Friedens / mit Dareinziehung der Graffſchafft Glatz/ des Egeriſchen Beziercks/ und hierländigen Judenſchafft / im Lande gleichfalls dergeſtalten außgeſchrieben worden / daß davon die Helffte/ wie obgedacht/ mit ultimâ Junij, und die anderte Helffte mit ultimâ Auguſti, auß Obrigkeitlichen Säckel abgeführet werden ſolle: Jedoch weilen nicht vorgeſehen / noch verſichert werden kan/ wann dieſes Præſtandum von denen Obrigkeiten zu beheben ſeyn wird; So ſeynd die Stände des allerunterthänigſten Zuverſehens/ daß Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät diejenige / welche mit ihren Contingentien ex pura impoſſibilitate in tempore nicht aufkommen könten / mit einigen Zwangs- Mitteln Landes-

Vät-

Vätterlich zu verſchonen: hiernächſt aber dieſes treü-devotiſte Erb-Königreich vor heüer von allen anderweitigen Gaaben/ wie ſolche immer Nahmen haben mögen/ allermildeſt zu befreyen / einfolgſamb über obige Landes-Gravamina, (weilen von deren baldigen Abthuung die Wohlfahrt des Kayſerlichen Ærarij ſo wohl / als auch des getreüeſten Erb-Königreichs haubtſächlich dependiret) Dero allergerechtiſte Remedur dermahleinſtens erfolgen/ in ſpecie aber ex nunc das/ bereits ab Anno 1732. contrà proportionem Cataſtri Univerſalis, denen Böhmiſchen Ländern zugemuthete Aggravium heben/ und hiernächſt die übliche Proportion eheſtens herſtellen zu laſſen geruhen werden. Gleich wie nun von Ihro Kayſer- und Königlichen Majeſtät / an Dero hochanſehentliche Land-Tags-Commiſſarios in Gnaden reſcribiret worden / was maſſen Deroſelben zu ſonderbahren allergnädigſten Wohlgefallen gereichete/ daß Ihro treü-gehorſambſte Stände oberwehntes Extraordinarium mit Ein Million, Einmahl Hundert Sieben und Dreyßig Tauſend/

Sechs

Sechs Hundert Gulden / im Lande haben auß-schreiben laſſen; Alſo hat dieſe Rubrique in ein- und anderen in Krafft gegenwärtigen allgemeinen Land-Tag-Schluſſes/ ihre Richtigkeit erhalten. Was nun

Von dem Quanto Fortificatorio.

DRittens: Die zu Fortſetzung des Prägeriſch-Klein-Seithner-und Egeriſchen Fortifications-Baus gnädigſt anbegehrte Dreyßig Tauſend Gulden anlanget / da/ weilen von Seithen deren Stände vor heüer ein Quantum von Zwantzig Tauſend Gulden treü-willfährigſt übernommen worden/ Ihre Kayſer-und Königliche Majeſtät auch darmit Sich haben allergnädigſt begnügen laſſen; Alſo iſt allerhöchſt-Deroſelben vor dieſe Gnad die allerunterthänigſte Danckſagung abgeſtattet/ untereinſtens aber in aller Submiſſion gebethen worden / behörig in Gnaden zu verfügen / damit in Krafft des / an Dero Königliche Böhmiſche Hoff-Cantzley/ von Ihro Kayſerlichen Hoff-Kriegs-Rath/den 24. Auguſti, Annô 1731. erlaſ-

erlassenen Intimati, die/ auß dem Königlichen Deputirten Ambt/ zu Befestig- und Unterhaltung der Alt- und Neüen Stadt Prag/ ehedessen Jährlich gereichte Neün Tausend/ Ein Hundert Gulden/ gleichfalls hinwiederumben umb so ehender verabfolget werden mögen/ weilen die dasige Fortifications-Wercke hin und her grosse Reparationes erforderen. Wohingegen

Von denen Servizien.

Viertens: Die Stände keinen Anstand haben werden/ mit Abreichung des Serviz, für die etwa in das Land kommende Miliz, nach Inhalt des/ zwischen denen Kayserlichen Hoff-Stellen concertirten Verpflegungs-Reglements, von dem gemeinen Mann an/ biß auff den Wachtmeister/ und Feldwäbel inclusivè, ohne Endtgeld des Kayserlichen Ærarij, für das 1738. Jahr hinwiederumben zu übernehmen. Was

Von

Von dem Quanto Camerali.

Fünfftens: Die pro Camerali ſeu libera diſpoſitione allergnädigſt poſtulirte Hundert und Funfftzig Tauſend Gulden concerniret: Sintemahlen bey gegenwärtigen Conjuncturen/ und Kriegs-Troublen/die Cameral-Außgaaben/inſonderheit durch die bey außwärtigen Höfen zu halten habende Bottſchafftere / und Geſandte / ſich ebenfalls nicht wenig vermehret haben; So iſt von Seithen deren Stände für das gegenwärtige 1738. Jahr / ein Quantum von Einmahl Hundert Tauſend Gulden / jedoch dergeſtalten/ damit dem Lande nach dem bißhero üblichen Herkommen / das/ demſelben wegen des/ an die Königliche Böhmiſche Cammer überlaſſenen Taback-Auffſchlags gebührende Æquivalent darvon in Handen gelaſſen / die Buchdruckerey-Unköſten auch darauß beſtritten: Dann die Kayſerliche Zeug-Häuſer mit denen erforderlichen Requiſiten verſehen werden mögen / treü-willfährigſt übernommen. Nicht weniger

Von

Von Bestreitung deren Landes-Außgaaben.

SEchstens: Die gewöhnliche Landes-Außgaaben/ und Besoldungen für die Königliche und Landes-Bediente / in cursu ordinario, und dem bißherigen Gebrauch nach/ cum augmento Salarij für Dero Königliche Appellations-Cammer/ auff ihre hier-Orths gemachte Instantz, und zwar wegen deren/ ohne Entgeld außarbeitenden Publicorum, & Criminalium, auch für heüer verwilliget worden. Was hingegen

Von dem Salario der Statthalterischen Kriegs-Cantzley / wie auch von denen Lieffer-Geldern deren Durchführungs-Commissarien.

SJebendens: Die dem Lande abermahlen zumuthende Darreichung des Salarij der Statthalterischen Land-Kriegs-Cantzley / wie auch die Zahlung deren/ auff die Land-Durchführungs-Commissarien etwa auffgehenden Lieffer-

Gelder anreichet; Dieſe ſeynd für beſtändig/ und zwar umb ſo mehrers depreciret worden/ als die arme Unterthanere/ und Contribuenten/ ohne deme viele anderweithige unerſchwingliche Gaaben zu præſtiren haben: Weilen dann Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät das Land mit ein- und anderen Beytrag auch für heüer allermildeſt zu verſchonen geruhet haben; Alſo hat man nicht unterlaſſen / vor dieſe allerhöchſte Gnad gleichfalls die allerunterthänigſte Danckſagung hiemit abzuſtatten. Weithers/ und zwar

Von dem Moratorio Camerali.

ACHtens: Hat man kein Bedencken getragen/ das Moratorium Cameræ, annoch für das 1738. Jahr / jedoch dergeſtalten zu prorogiren/ damit die zu GOtt ſeuffzende arme Wittiben/ und Waiſen / wie auch Fundationes, und piæ Cauſæ, nicht Troſt-loß gelaſſen / ſondern für ſolche/ wo nicht ein mehrers / wenigſtens die bißhero üblich geweſte Zehen Tauſend Gulden / für dieſes Jahr hinwiederumben angeſchaffet / und

ſol-

solche ihnen verabfolget: Dann die darüber verfassende Repartition denen Ständen zur Nachricht communiciret werden möge. Gleich wie nun Ihre Kayser- und Königliche Majestät/ die dießfällige Ständische Erklärung in Gnaden auffgenommen; Also hat es dabey so wohl/ als auch

Von der General-Landes-Begränitz- und Verbesserung deren Strassen.

Eintens: Für gegenwärtiges Jahr/ wegen der General-Begränitzung / biß auff weiters erfolgende allerhöchste Resolution, wegen Verbesserung deren Strassen aber/ bey denen in Sachen letzthin allergnädigst ergangenen Verordnungen; Dann

Von Liquidirung deren Etappen/ March-Speesen/wie auch etwa fürgehenden Militar-Excessen.

Ehendens: Wegen Liquidirung deren bey der neü-emanirten March- und Etappen-Ordnung unterlauffen dörffenden Excessen / bey

der bißherigen Landes-Verfaſſung / damit das per decurſum Anni außfallende Quantum in das nachfolgende Jahr übertragen / und in die gewöhnliche Compenſation gebracht werde / ſein beſtändiges Verbleiben. Und weilen die Königliche Ober-Steüer-Ambtliche Militariſche Haubt-Raittungen durch die ex parte Cameræ Aulicæ darzu denominirt geweſte Subjecta ſchon biß ad Annum 1729. vollkommentlich adjuſtiret worden; Alſo haben Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät Dero treü-gehorſambſte Stände / umb anhero Beförderung des dießfälligen allergnädigſten Abſolutorij, von darumben allerunterthänigſt zu belangen befunden / damit in den Auffnahmb beſagten Raittungen weiters fürgegangen werden könte. Uber dieſes haben

Von denen pro Ante-Comitiali für das 1738. Jahr allergnädigſt poſtulirten 8160. Recrouten / wovon die Stände die Helffte mit Geld reluiret / die anderte Halbſcheidt aber in natura verwilli-

get

get haben: Dann von denen übernommenen 1742. Couraſſier- und 870. Dragoner-Pferden / wie auch von denen per 10. Gulden verwilligten Sattel- und Zeügs-Geldern.

Eylfftens: Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät an Dero / zu den 1737. Jährigen Land-Tag verordnet-geweſte Hochanſehentliche Commiſſarios, de dato Wienn den 16. Septembris, ferntigen Jahrs / allergnädigſt zu reſcribiren geruhet / was maſſen allerhöchſt-Dieſelbe Sich bemüßiget befunden hätten / und thäte auch hievon die Erhaltung des wehrtiſten Chriſtenthumbs abhangen / von Dero treu-gehorſambſten Ständen des Erb-Königreichs Böheimb zu Completirung Ihro / wider den Erb-Feind Chriſtlichen Nahmens begrieffenen Armeé, Acht Tauſend / Ein Hundert / Sechtzig Recrouten / dann Siebenzehen Hundert Zwey und Viertzig Couraſſier- und Acht Hundert Siebentzig Dragoner-Pferde / als ein Poſtulatum Ante-Comitiale des

nechſt-

nechſt-beverſtehenden 1738. Militar-Jahrs/ anzubegehren: Sintemahlen aber denen Länderen die völlige Geſtellung der Mannſchafft in natura, wegen Kürtze der Zeit / und mercklich ſpührenden Abgang an Leuthen beſchwerlicher fallen dörffte / als wann dieſelbe ſolche zum Theil mit Geld reluiren könten; So wolten Ihre Majeſtät geſchehen laſſen / daß Dero treu-gehorſambſte Stände/ die Recrouten zur Helffte in natura geſtellen/ und zur Helffte am Geld ablöſen mögen/ wegen deren Rimonta-Pferden aber ſelbten anheimb gelaſſen hätten/ ob Sie dieſe in natura liefern / oder reſpectivè mit 60. und 50. Reichs-Thaler redimiren / und hierzu die gewöhnliche Sattel-Gelder am Gelde à 10. Gulden beytragen wolten; Belangend die Terminos zu Geſtellung der Mannſchafft/ da wurde ein Drittel ad finem Novembris, 1737. das anderte Drittel aber mediâ Januarij, und das letzte Drittel mit ultimâ Februarij, künfftigen Militar-Jahrs zu liefern/ für das am Geld reluirende Contingent aber / das erſte Drittel mit Anfang Novembris, das anderte

derte ultimâ Decembris, 1737. und das letztere Drittel zu Ende Februarij 1738. also gewiß zu erlegen seyn/ als im widrigen das öffters gewöhnlich geweste Pœnale per 100. Gulden für jeden in natura nicht gestellenden Mann/ verhänget werden müste; Bey nicht erfolgender richtigen Zuhaltung aber/ die Werbung zum Undienst des Publici sich stecken/ und bey nicht gestellender Mannschafft die Regimenter in Dienstbahren Stand zu Feld nicht erscheinen/ dann wie es höchst-nöthig/ vor Außruckung in die Campagne, die Recrouten in dem Militar-Exercitio nicht behörig abgerichtet werden kunten: Was die Rimonta-Pferde anbetrifft/ deren baldige Gestellung seye nicht weniger nöthig/ und könte es anderst nicht seyn/ als daß die eine Helffte mit ultimâ Decembris, des 1737. die anderte Helffte aber mit ultimâ Februarij gegenwärtigen Jahrs/ auff den gewöhnlichen Assentirungs-Platz beygeschaffet werden müsse; Wie dann bey der Abgaab der in natura gestellenden Mannschafft/ die Vier Gulden Flinthen-Gelder/ sambt denen drey Anticipat-Monathen für jeden Kopff/ abzuführ-

zuführen kommeten: Für die am Geld reluirende Mannschafft aber für den Kopff 45. Gulden/dann 4. Gulden für die Flinthen/ und 12. Gulden für die drey Anticipat-Monathe zu bezahlen: Da hingegen die Rimonta-und zwar das Courassier-Pferd à 60. und das Dragoner-Pferd à 50. Reichs-Thaler zu reluiren / und zugleich auff Sattel und Zeug Zehen Gulden mit zu erlegen seyn würden / wor-gegen dem Lande gewöhnlicher massen in den letzten Quartal für jeden in Geld ablösenden / oder in natura gestellenden Mann/ inclusivè deren drey Anticipat-Monathen und Flinthen-Geldern/ 41. Gulden / dann für ein Courassier-Pferd 45. und ein Dragoner-Pferd 35. Reichs-Thaler an dem Contributionali in Auffrechnung gebracht werden sollen; Solchemnach dann Ihre Kayser-und Königliche Majestät Dero hiebevorigen Hochansehentlichen Land-Tags-Commissarijs allergnädigst mitgegeben / all dieses Ihro Ständen beyzubringen/ und dahin zu cooperiren/ damit die Verwilligung obiger Præstationen baldist bewürcket werden möge. Nun haben die Stände nicht

er-

ermanglet / dieſes allergnädigſte Recrouten- und Rimonta-Poſtulatum ſeiner Wichtigkeit nach / in die genaue Deliberation zu ziehen / mithin gefunden / daß eines Theils die bahre Mittel / welche zu Beſtreittung derley koſtbahren Land-Werb- und Rimontirung erfordert werden / bereits auff allen Seithen entgangen / anderten Theils aber reſpectu der Mannſchafft das Land durch die hiebevorig angehaltene ſtarcke Land-Werbungen / und andere / von Jhro Majeſtät Dero Cavallerie- und Infanterie-Regimentern, wie auch Dero Feld-Artiglerie, und Profiant-Fuhrweeſen allergnädigſt gebilligte Werbungen / am allermeiſten aber durch die / pro Anno 1734. dann 1735. und 1736. weit über die Kräfften verwilligte 24480. Mann / allſchon dergeſtalten gewaltig depoſtuliret worden / daß nun wohl der Zehente Bauers-Mann mit keinen Dienſt-tauglichen Knecht zu Beſtellung ſeiner eigenen Würthſchafft / noch viel weniger die ſchuldige Obrigkeitliche Roboth zu verrichten / verſehen iſt / mithin zu Cultivirung des Ackerbaus / wann die Felder nicht öed erliegend

verbleiben ſollen/ faſt gröſten Theils die Weibs-Perſohnen/ ja auch ſo gar die Kinder den Pfluch führen / und eggen müſſen/ bey welcher Beſchaffenheit dann es ſich zwar von ſelbſten ergiebet/ daß die Præſtationes publicæ, ſo mehriſten Theils von dem Feld-Bau / dann wenigen Vieh-Zucht/ und Geſpinſt/ bißhero beſtritten worden/ anheüet mit einer umb ſo gröſſeren Beſchwerlichkeit / als es jemahlen geſchehen / werden eingebracht werden können / als der Status der hier Landes obſchwebenden ungemein groſſen Unvermögenheit faſt Täglich ſich außzubreiten beginnet: Nichts deſtoweniger / damit die / wider den Erb-Feind Chriſtlichen Nahmens/ begriffene Kayſerliche Armeé zu Fuß und zu Pferd in completen Stand geſetzet / und durch Göttlichen Beyſtand ein reputirlicher Frieden erzwungen werden möge; So haben die Stände / in Betrachtung dieſer unumbgänglichen Nothwendigkeit / dann auch/ daß hierunter des Landes eigene Conſervation, und Sicherheit verſiret / zu abermahliger allerunterthänigſter Bezeigung derjenigen Treü/ dann

Liebe

Liebe und Devotion, mit welcher Ihro Majestät Sie verbunden seynd/ diesem allergnädigsten Ante-Comitial-Postulato deren 8160. Recrouten/ ungeachtet des hierdurch denen treü-gehorsambsten Innwohneren in der Bestreittung Ihrer Würthschafft empfindlich zuwachsenden Abbruchs/ mit Dareinziehung der Graffschafft Glatz/ des Egerischen Bezircks/ und der hierländigen Judenschafft/ sich hiermit dergestalten treü-willfährigst unterzohen/ daß hievon die Helffte in natura gestellet/ die anderte Halbscheid aber am Gelde abgelöset werden solle. Betreffend nun das Natural-Recrouten-Quantum deren 4080. Köpffen/ da ist zwar von Ihnen Ständen im Lande außgeschrieben worden/ daß diese neüe Mannschafft anhero ad Assentandum geliefert/ und die gewöhnliche Zwey Anticipat-Monathe jedes per 4. Gulden/ dann ein Verpfleg-Monath per 4 Gulden/ nicht weniger vor die Flinthen gleichfalls 4. Gulden mitgebracht werden sollen; Allein da man gefunden/ daß die Gestellungs-Termini, benanntlich das eine Drittel

ad finem Novembris, 1737. das anderte Drittel mediâ Januarij, und das letzte Drittel mit ultimâ Februarij, lauffenden Jahrs/ denen Landes-Innwohneren allzu beschwerlich fallen wurden/ wann selbte ihre Contingentien auff dreymahl/ sonderlich jenen Oertheren/ welche 16. 18. auch 20. Meil Weegs von Prag entlegen/ und mit grossen Unkosten hin- und her reisen müssen/ abzuführen gehalten seyn solten; So seynd Ihre Majestät in aller Submission dahin belanget worden/ nicht nur/ womit diese Recrouten in natura in Zwey Terminen/ nehmlichen von ultimâ Novembris 1737. anfangend/ biß ultimâ Februarij des 1738. Militar-Jahrs gestellet werden mögen/ allergnädigst zu gestatten/ sondern auch mit denen jenigen Innwohneren/ welchen etwa mit der neüen Mannschafft so bald auffzukommen/ beschwerlich fallete/ ein Landes-Vätterliches Mitleyden zu tragen/ und Sie mit einiger verderblichen Execution deren angesetzten Hundert Gulden vor den Kopff/ umb so weniger übereylen zu lassen geruhen werden/ als Ihre

Ma-

Majestät von Selbsten allergnädigst erkennet haben / daß es sehr beschwerlich fallen dörffte / die Leuthe in natura auffzubringen; Was hingegen die mit baaren Geld reluirte Halbscheid deren 4080. Köpffen concerniret: Da obzwar der notorische Abgang des Geldes seine über die massen grosse Beschwerlichkeit bey der Gestellung gefunden: So haben die Stände deme allem ungeachtet / jedannoch das Geld / und zwar vor einen Mann 55. Gulden / in der allerunterthänigsten Zuversicht verwilliget / es würden Ihre Kayser- und Königliche Majestät sothanes Quantum umb so mehrers allergnädigst zu acceptiren geruhen / als es Annô 1721. nach Anzeige des dießfälligen Land-Tag-Schlusses / gleichfalls geschehen; Und weilen die Termini zu Erlegung dieses Reluitions-Quanti, und zwar das erste Drittel mit Anfang Novembris, dann das anderte mit ultimâ Decembris 1737. das letzte aber mit Ende Februarij 1738. allergnädigst angesetzet worden / die Umbstände aber wie bey der Natural-Gestellung hier-Orths / warumben solche

in zwey Terminen zu restringiren wären / gleichfalls unterwalten: Und bey allen deme keine Möglichkeit ist / wegen Kürtze der Zeit von ersten Novembris mit der Geld-Abfuhr einen Anfang zu machen; So haben die Stände sich bemüßiget gefunden / allerhöchst-besagt-Ihre Kayser-und Königliche Majestät umb allergnädigste Prolongirung des Termini Solutionis, wenigstens biß ultimâ Novembris 1737. und ultimâ Februarij 1738. inständigst zu bitten. Umb nun auff den passum deren Rimonta-Pferde zu gelangen / da seynd die Stände mit Ihrer getreüesten Zuthat / auch vor dießmahlen nicht entfallen / sondern haben zu fernerweitiger Comprobirung Ihrer ununterbrochenen Devotion, so wohl ersagte 1742. Couraßier- und 870. Dragoner-Pferde / als auch 10. Gulden auff Sattel und Zeug / mit Einziehung der Graffschafft Glatz / des Egerischen Beziercks / und der hierländigen Judenschafft / dergestalten übernommen / daß ein- und anderes Quantum auff den gewöhnlichen Sammel-Platz durchauß in natura in denen

angeſetzten Terminen geſtellet/das Geld aber darfür/nebſt 10. Gulden auff Sattel und Zeug / im Lande ſub Termino ultimâ Novembris 1737. und ultimâ Februarij 1738. außgeſchrieben/und abgeführet werden ſolle: Und weilen ſo wohl die Courassier- als Dragoner-Pferde durch einen Lieferanten zuſammen gebracht werden müſſen; So iſt die hierländige Außſchuß-Commiſſion von Seithen deren Stände per Decretum dahin bevollmächtiget worden/ ſich darumben reflectendo auff die Tauglichkeit nicht nur zu bewerben / ſondern auch mit ſelbten in Sachen einen Contract anzuſtoſſen; Weſſentwegen dann Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät die Stände in aller Unterthänigkeit gebethen haben / bey dem Kayſerlichen Hoff-Kriegs-Rath das benöthigte allergnädigſt zu veranlaſſen / auff daß derſelbe die Commandirte zeitlich / und vor denen angeſetzten Terminen/ nicht nur beorderen/ ſondern auch ihnen gemeſſen einbünden mögen/ daß Sie wehrenden Marches umb ihr bahres Geld zu leben/ und von dem Land weiters nichts / als das

bloſſe

bloſſe Tach und Fach zu prætendiren hätten: Daferne aber beſagte alt-Commandirte in tempore auff den Sammel-Platz nicht eintreffen ſolten / in jenen Fall hoffeten die Stände / daß das Kayſerliche Ærarium die Verpflegung ſothaner Pferde übernehmen werde. Was aber den paſſum Bonificationis, daß nehmlichen dem Lande in den letzten Quartal für jeden / im Geld ablöſenden / oder in natura geſtellenden Mann / incluſivè deren drey Anticipat-Monathen und Flinthen-Gelder / 41. Gulden / dann für die Couraſſier-Pferd 45. und ein Dragoner-Pferd 35. Reichs-Thaler an den Contributionali in Auffrechnung gebracht werden ſollen / betrifft / da iſt zwar Ihro Majeſtät vor dieſe allerhöchſte Sorge die allerunterthänigſte Danckſagung abgeſtattet worden: Nachdeme aber / wann die Unterthanere mit ſothaner Bonification auff gedachtes letzte Quartal angewieſen werden ſolten / die allgemeine Gaaben mit dieſer treu-willfährigſt übernommenen Recrouten- und Rimonta-Præſtation ſich nothwendiger weiſe cumuliren /

und

und ſolchergeſtalten in das gäntzliche Stecken gerathen müſten; So iſt die allerunterthänigſte Anſuchung geſchehen/ womit Ihre Majeſtät denen gantz entkräfften Innwohneren dieſe allerſeithige Bonification, nebſt denen auff Sattel und Zeüg anticipirten 10. Gulden/ in dem andert-dann dritt- und vierten Quartal der 1738. Jährigen Militar-Verwilligung/ zu beſſerer Beſtreitung ihrer Contributions-Anlaagen/ Landes-Vätterlichen wiederfahren zu laſſen geruhen mögen. Umb damit aber dieſe Ständiſche Recroutirung bey gegenwärtigen gefährlichen Umbſtänden in alle weege befördert werde; So haben die Stände ſich gäntzlichen dahin verſehen/ es würden Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät durch Dero Kayſerliche Kriegs-Stellen zu verfügen geruhen/ damit Ihnen Ständen eine Conſignation deren jenigen Regimentern/ welchen obige neüe Mannſchafft zugetheilet werden wird/ mit Anzeigung eines jeden Anzahl/ communiciret:

Secundò: Die Übernahms-Officierere/ und

alt-Commandirte Mannſchafft zu rechter Zeit/ damit nicht nöthig ſeye die Recrouten / welche nach derer Aſſentirung in enge Würths-Häuſer hiebevor eingeſperret/ und erkrancket worden/allererſt dem allhieſigen Ogilviſchen Regiment ad cuſtodiam zu übergeben / ſich allhier einfinden; Daferne aber

Tertiò: Erſt-beſagte Ubernahms-Officierere/ und alt-Commandirte wider Vermuthen in tempore jedannoch nicht eintreffen ſolten / endlichen die neüe Mannſchafft erſt-mentionirtem Ogilviſchen Regiment ad cuſtodiam inzwiſchen exhibiret:

Quartò: Von dem Kayſerlichen Ober-Kriegs-Commiſſariat die Recrouten / wie ſolche von dem Lande nach und nach werden herein gebracht / und vorgeſtellet werden / auch mit zu Hülffnehmung deren Poſt-Tägen / unweigerlich aſſentiret; Und über dieſes

Quintò: In ſo lang nicht das treü-gehorſambſte Königreich Böheimb mit der völligen Geſtellung fertig ſeyn wird / nicht nur der Cavalle-

vallerie, und Infanterie, ſondern auch der Artiglerie, alle Werbung/ ſie möge öffentlich / oder heimblich geſchehen wollen / in ſpecie deren Herrſchafftlichen Livraij- und ihrer anderen würcklichen Bedienten / dann deren Angeſeſſenen / und ihrer einzigen Söhnen/ ſcharff unterſaget ; Auch

Sextò: Von ihme Kayſerlichen Ober-Kriegs-Commiſſariat-Ambt/ in Aſſentirung deren ſchon ziemblicher maſſen kleinen und zuſammen-gehenden jungen Leuthen/ keine Haicklichkeit unternommen / noch die ſo wohl einheimbiſch- als von frembden Potenzien ankommend- und angeworben werden dörffende Deſerteurs, auſſer denen vorhin ſchon bekandten Nationaliſten / weder auch die Nahrungs-loſe/ oder ſonſten unnütze zu Außrottung dergleichen / dem Publico beſchwerlich fallende / ja öffters demſelben gefährliche Leüthe anzunehmen difficultiret / imgleichen die von dem Judico Delegato Venatico, darzu condemnirte Wild-Schützen nicht mehr / wie es bißhero zuweilen geſchehen/ verworffen; Und

Septimò: Oberwehnten Ubernahmbs-Offi-

ciereren/ und ihren Subordinirten/ alle Geld-und andere Erpreſſungen/ wie ſolche immer Nahmen haben mögen/ mit einen beſonderen Nachdruck ſo wohl eingeſtellet; Als auch

Octavò: Denenſelben dieſes/ daß ſie den/ ohne deme vor der Aſſentirung/ von denen ex parte Provinciæ, & Militari hierzu angeſtellten Chyrurgis genau beſichtigten Recrouten/ nicht mehr zum andertenmahl zu viſitiren hätten/ ernſtlich verbothen; Zugleich aber

Nonò: Ihnen Ubernahmbs-Officiereren/ daß ſie die neüe Mannſchafft/ ſo bald ſolche von dem Kayſerlichen Ober-Kriegs-Commiſſariat-Ambt aſſentiret/ und approbiret werden wird/ zu gäntzlicher Verhüttung verſchiedener Erpreſſungen/ in loco der Aſſentirung ſo gleich ohne Wider-Rede annehmen ſollen/ gemeſſen anbefohlen; Beynebenſt auch

Decimò: Von denen Regimentern die Mundur vor die neüe Mannſchafft durchgehends von weiſen/ hier Landes fabricirten Tüchern/ unwiderſprechlich angenommen; Und endlichen

Un-

Undecimò: Dem Mundirungs-Liefferanten wegen frey-Passirung deren erforderlichen Mundirungs-Requisiten/der gewöhnliche Pass von der Kayserlichen Ministerial-Banco-Deputation bey Zeiten extradiret werden möge. Hierauff nun haben Ihre Kayser- und Königliche Majestät durch den Obristen Burggraffen zu Prag/ Johann Ernst Graffen Schaffgotsch/ Frey-Herrn von Chynast und Greiffenstein/ als hochansehentlichen Land-Tags-Directorem, denen Ständen de dato Wienn/ den 5. Novembris Annô 1737. allergnädigst zu vernehmen gegeben/ was massen Deroselben die dießfalls bezeigte Ständische Willfährigkeit zu Dero gnädigsten Wohlgefallen gereichete/ wie dann auch Ihre Majestät zu Ihnen Ständen Sich gnädigst verseheten/ daß Sie in Betrachtung/ wie daß die außwärtige Auffbringung der Mannschafft sehr hoch zu stehen kommete/ zu denen für jeden am Geld reluirenden Mann anerbothenen 55. Gulden/ die abgängige sechs Gulden zuelegen/ und also für jeden Kopff Ein-und Sechzig Gulden/ woran weiter nichts

nach-

nachgesehen werden könne / zu rechter Zeit abführen/ und entrichten/ auch die Gestellung deren Natural-Recrouten in denen außgemessenen Terminen bewürcken / mithin solche mit Ende des Monaths Novembris 1737. anfangen/ und mit Ende Februarij des 1738. Jahrs vollendten würden ; Gestalten die Gestellungs = Terminen bey gegenwärtigen Türcken = Krieg sich umb so weniger weiters hinauß setzen lasseten / als die allgemeine Sicherheit unumbgänglich erforderen thäte / daß die Armeé zeitlich completiret/ und die Recrouten vor Eröffnung der Campagne bey ihren Regimentern eingetheilet / und in dem Militar - Exercitio behörig unterrichtet / und geübet würden ; Damit aber gleichwohlen Sie treügehorsambste Stände in diesen Recroutirungs = Werck eine Erleichterung haben mögen ; So seye von Dero Kayserlichen Hoff = Kriegs = Rath verwilliget worden/ daß die Assentirung von gedachten Ende Novembris 1737. biß Ende Februarij 1738. in continuo fortgesetzet/ und die Müßiggänger/ auch sonsten alle mit Fug vom Lande gezwun=

zwungene/ jedoch mit keiner Gebrechlichkeit/ oder nota infamiæ behafftete Leuthe/ desgleichen die jenige Deserteurs, so vor der ersten Recrouten-Gestellung/ nehmlichen vor Anno 1734. entwichen/ und wessentwegen im Lande das Behörige zu publiciren seyn würde/ für Land-Recrouten gestellet werden können/ und unweigerlich angenommen werden sollen; Ubrigens würden die Uebernahmbs-Commandirte zu rechter Zeit in loco schon eintreffen/ im widrigen aber die assentirte Recrouten immittelst von der Prager-Guarnison ad Custodiam übernommen werden; Und gleich wie denen Assentirungs-Commissarien/und Commandirten/ alle unnöthige Haicklichkeit/ Eigennützigkeit/ und andere Excessen mehrmahlen scharff verbothen worden/ also seye von besagten Kayserlichen Hoff-Kriegs-Rath der Antrag beschehen/ damit die Recrouten mit einer solchen Mundur, welche von einen vorhero wohl eingegangenen/ und zugerichteten Tuch verfertiget worden/ versehen/ besonders aber keine andere/ als Dienstaugliche Leuthe gestellet werden sollen; Was die

ge-

gewöhnliche Bonification deren Recrouten- und Rimonta-Pferden betrifft / dieſe werden in dem letzten Quartal des gedachten 1738. Jahrs erfolgen. Wie zumahlen nun die Stände dieſem allergnädigſten Anſinnen in ein- und anderen bey ſo beſchaffener Sache/ Sich treü- willfährigſt unterzohen haben; Alſo hat dieſe Rubrique ihre Richtigkeit hiermit überkommen. Weiters und zwar

Von denen pro Reluitione der / von Ihro Kayſer- und Königlichen Majeſtät pro Anno 1738. außgeſchriebenen Türcken-Steüer verwilligten Ein Million Gulden.

Zwölfftens: Iſt von Ihro Kayſer- und Königlichen Majeſtät an Dero treü- gehorſambſte Königliche Statthalterey de dato Wienn den 7. Januarij, lauffenden Jahrs/ allergnädigſt reſcribiret worden / was maſſen zwar von der Zeit an/ da allerhöchſt- Dieſelbe bemüßiget geweſen / die Waffen wider den Erb- Feind zu ergreiffen/

ſen / nichts mehrers gewunſchen / als den Frieden wiederumben herzuſtellen / und ſolches entweder durch den Gewalt der Waffen / oder durch güttliche Handlungen zu bewürcken; Nachdeme aber die Friedens-Handlungen eines Theils noch ziemlich weit entfernet wären / anderen Theils hingegen durch die Zeit der nunmehro zuruck gelegten Campagne, Ihro ſo Zahlreiche / als auch mit allen Kriegs-Erforderniſſen wohl verſehene Armeén durch Kranckheiten / weit und beſchwerliche Marchen / und andere den Krieg begleitende Ungemach ſehr abgenommen / mithin ſelbe an denen weiteren Progreſſen gehindert worden / Ihre Majeſtät aber gar nicht unterlaſſeten / aller dienlichen Weege / welche zu dem Friedens-Werck beförderlich ſeyn können / Sich zu gebrauchen; Als kommte es lediglichen dahin an / Dero Kriegs-Macht zu ergäntzen / und die hierzu benöthigte Gereithſchafft herbey zu bringen / folglich in einen ſolchen Stand Sich zu ſetzen / womit denen Feindlichen Unternehmungen mit allen Nachdruck vorgebogen / andurch das gemeine Weeſen erhalten /

die Betrangnuſſen derer Länder abgewendet/ auch eines jedwedern eigene Sicherheit / Heyl / und Wohlfahrt bewahret werden möge. All dieſes nun könte/ wie Jedermann wohl begreifflich/ ohne übermäßigen Außgaaben nicht beſtritten werden/ und Dero Cameral-Mittel/ auch die Bewilligung Jhro getreüen Stände deren Erb-Königreichen/ und Ländern/ hierzu nicht erklecketen; Alſo hätten Jhre Majeſtät Sich bemüßiget befunden / eine mehrmahlige allgemeine Anlaag / oder Türcken-Steüer/nach denen darüber außgefertigten Patenten / in Dero Erb-Königreich Böheimb außzuſchreiben; Und dahero Jhro Königlichen Statthalterey in Gnaden anbefohlen / derenſelben publicir-und affigirung aller benöthigten Oertheren vorzukehren/ auch Dero treü-gehorſambſte Stände außgebig anzuerinneren / damit von Jhnen in denen außgeſetzten Friſten / ihre Specificationes , und Bekandtnuſſen/ bey der/ von Jhro Majeſtät in Sachen angeordneten Commiſſion exhibiret/ und ihr Contingent zu Rettung des allgemeinen Weeſens/ in tempore abgeführet werden möge.

Gleich

Gleich wie man nun von Seithen der Königlichen Statthalterey gefunden / daß diese Materie das gantze Corpus Statuum angehete; Also hat Ihre Kayser- und Königliche Majestät Dieselbe in aller Unterthänigkeit dahin zu belangen erachtet / umb allergnädigst zu erlauben / damit sothanes Türcken-Steüer-Werck Dero treü-gehorsambsten Ständen eintzig und allein ad statum notitiæ, dann zu besserer Beförderung besagten Geschäffts / gebracht werden dörffte; Worzu dann allerhöchst-Dieselbe allergnädigst einzuwilligen / und Dero Obristen Burggraffen zu Prag / als hochansehentlichem Land-Tags-Directori, Johann Ernst Graffen von Schaffgotsch / Frey Herrn von Thynast und Greiffenstein / dessen Befolgung in Gnaden zu committiren geruhet haben / welcher dann deme nachgekommen / und dieses Türcken-Steüer-Werck bey damahlen ohne deme annoch offen gestandenen Land-Tag erwehnten Ständen vorgetragen. Und da nun Ihro Kayser- und Königlichen Majestät vor diese Landes-Vätterliche Clemenz förderist die allerunterthänigste Danck-

ſagung abgeſtattet worden; Alſo haben Sie Stände hierauff gedachte Materie erforderlicher maſſen reifflich erwogen / und befunden / daß Dero treügehorſambſten Landes-Innwohneren die Kräfften theils durch die unerſchwingliche Gaaben / theils aber durch die jenige / über das Land von Zeit zu Zeit verhengte entſetzliche Drangſaalen / und Calamitæten / welche Ihro Majeſtät in der occaſione deren anheürigen Land-Tags-Poſtulatorum, untern 6. Februarij lauffenden Jahrs / abgelaſſenen Ständiſchen Erklärung / Gewiſſenhafft vorgeſtellet worden / dieſe aber hier Orths weitläuffig wiederumben zu recapituliren / man überflüßig zu ſeyn befunden / von allen Seithen bereits entgangen / weſſentwegen dann die Stände genugſambe trüfftige Urſachen gehabt hätten / Ihro Majeſtät umb einen ergebigen Nachlaß in aller Unterthänigkeit zu belangen: Nichts deſtoweniger / weilen auff alle weiß unumbgänglich erforderen will / ſich in eine zulängliche Gegen-Verfaſſung von darumben zu ſetzen / damit man denen Feindlichen Machinationibus, und Unternehmungen / genugſamb ge-

gewachsen seyn / und ihnen gleichfalls einen auß-gebigen Widerstand leisten könte; So haben Sie Stände zu weiterer Bezeigung Ihrer unverbrüchlichen Devotion, auß puren gegen Ihro Majestät hegenden Dienst-Eyffer/ pro Quanto Reluitionis, Achtmahl Hundert Tausend Gulden/mit gewöhnlicher Dareinziehung derer concurrirenden Membrorum, der Graffschafft Glatz/des Egerischen Beziercks / und der hierländigen Judenschafft / durch Dero hoch-ansehentlichen Land-Tags-Directorem dergestalten / daß hievon im Lande Viermahl Hundert Tausend Gulden/durch die ehebevorige Modalitæten außgeschrieben/ das übrige aber hinwiederumben per viam Crediti, bestritten werden solle / in der allerunterthänigsten Zuversicht anzutragen beschlossen / daß Ihre Kayser- und Königliche Majestät sothanes Reluitions-Quantum deren Achtmahl Hundert Tausend Gulden/ in Landes-Vätterlicher Beherzigung dieser Ihrer Seiths hiemit auff das neüe bestettigten/ als auch vorhero in allen Vorfallenheiten am Tage gelegten Treü und Devotion,

aller-

allergnädigst anzunehmen / und anbey zu Beförderung Jhro allerhöchsten Diensts / Dero allergnädigsten Consens, zu Auffnehmung deren erforderlichen Gelder / unschwer ertheilen / so dann das Diploma hierüber zu Handen Dero treu-gehorsambsten Ständen außfertigen zu lassen / hiernächst aber / weilen laut der dißfälligen allergnädigsten Patenten / denen jenigen Concurrenten / welche binnen drey Monathen à die publicati, ihr zu dieser Türcken-Steüer beyzutragen habendes Contingent, behörig entrichten würden / wie in dem vorigen Jahr / der Abzug à 10. per Cento gestattet / und in Handen gelassen werden solle / sothanen drey Monathlichen Abzugs-Termin nicht à dato Dero hierinnen fassenden allergnädigsten Resolution, sondern à die intimati, & publicati deren dießfälligen Patenten / biß auff den letzten Octobris Anni currentis, allergnädigst zu prorogiren geruhen würden / wohingegen Jhro Majestät treu-gehorsambste Stände mit besonderen Fleiß darob zu seyn nicht unterlassen wolten / es seye von denen Concurrenten / oder

per

per Credito, biß dahin / ſo viel es nur möglich/ der Bancalität zu entrichten: Und ſintemahlen übrigens billig ſeyn wolle/ damit dieſes kleine Beneficium des Abzugs deren 10. per Cento, nicht allein dem Lande in corpore, von denen auffnehmenden- und dem Kayſerlichen Ærario abführenden Capitalien / ſondern auch individualiter einem jeden Landes-Innwohner / welcher ſeine Ratam, und den Beytrag der auff ihm außfallenden Repartition, in beſagten Termino abführen würde/ zu guten gehen möge; Alſo ſeynd auch die Stände ſchlüßig worden/ denen in Sachen zu publiciren kommenden Patenten / unter andern gleichfalls dieſes mit einflieſſen zu laſſen/ daß die jenige/ welche Ihnen Ständen zu der anheürigen Türcken-Steüer mit einem Darlehen an Handen gehen würden/ ſo wohl die künfftige Creditores, reſpectu ſothaner neuen Capitalien / als auch die vorherige/ von dem Beytrag der Capitalien Collectæ, hinwiederumben umb ſo mehrers befreyet werden ſollen/ als andurch nicht allein der Credit befeſtiget/ ſondern auch zu dem auffzunehmen kommen-

menden Quanto, deſto leichter zu gelangen ſeyn würde. Nun hat man zwar von Seithen deren Stände allerdings gehoffet/ daß Jhre Kayſer- und Königliche Majeſtät gedachte treu- willfährigſt anerbothene Achtmahl Hundert Tauſend Gulden/ auß denen vorgeſtellten trüfftigen Motivis, allermildeſt anzunehmen geruhen werden; Allein es haben allerhöchſt- Dieſelbe bald darauff durch Dero hoch-anſehentlichen Landtags-Directorem denen Ständen zu vernehmen gegeben/ was maſſen Jhre Majeſtät zwar hätten wünſchen mögen/ daß die gegenwärtige Conjuncturen/ und Umbſtände ſo beſchaffen wären/ daß von Jhro ſothane Achtmahl Hundert Tauſend Gulden/ hätten acceptiret werden können: Nachdeme aber ſolches die von Orient immer näher anſcheinende Gefährlichkeiten/ und die zu dererſelben höchſt- nöthigen Abwendung/ unumbgänglich anzuſchaffen kommende übergroſſe Kriegs- Erfordernuſſen umb ſo weniger geſtatten/ als ein Theil ſothaner bereits außgelegten Erfordernuſſen/ auff das gantze Reluitions-Quantum per Ein Million Gulden/ von Dero

Kay-

Kayserlichen Hoff-Cammer bereits versichert/und radiciret worden seye; So verseheten Ihre Majestät zu Dero treü-gehorsambsten Ständen Sich gnädigst/ Sie würden zu Rettung des Universi sich dießfalls nicht länger auffhalten/ sondern erwehntes unumbgänglich nöthiges völliges Reluitions-Quantum, nach Ihrer bißhero bezeigten rühmlichen Treü und Devotion, ohne weitern Verzug einwilligen/auch bald einzubringen eyfrig befliessen seyn/wie dann von Ihro Majestät der allerunterthänigst angesuchte Consens, zu Behuff sothaner Præstation, Sechsmahl Hundert Tausend Gulden auffnehmen zu können/des nächstens in Forma Diplomatis wurde nachgeschicket werden; Ubrigens aber hätte die Kayserliche Hoff-Cammer auff die/ von der Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzley/ bey derselben beschehene Vorstellung/Sich bereits dahin erkläret/daß Primò, wann in denen außgesetzten drey Monathen der völlige Erlaag nicht thunlich wäre/endlichen pro ultimato Termino, doch daß hierüber nicht geschritten werde/das Ende Octobris lauf-

fenden Jahrs gesetzet: Und Secundò, das Beneficium des Abzugs à 10. per Cento respectu des zeitlicheren Erlaags / gleich wie dem gantzen Königreich in Corpore, also auch denen Individuis, nemblichen einem jeglichen pro suo Quanto, verwilliget werden möge. Gleich wie nun Ihre Kayser- und Königliche Majestät / dem hoch-ansehentlichen Land-Tags-Directori gnädigst anbefohlen / solches Dero treu-gehorsambsten Ständen beyzubringen / und Dieselbe zu disponiren / daß Sie erwehntes Reluitions-Quantum per Ein Million Gulden / schleunig zu übernehmen hätten; Also hat man Sich von Seithen deren Stände diesem allergnädigsten Ansinnen / wie obgedacht / mit Einziehung der Graffschafft Glatz / des Egerischen Beziercks / und der hierländigen Judenschafft / allerdings unterzohen / und anbey respectu des von Ihro Majestät pro ultimato Termino angesetzten letzten Octobris, dann des Beneficij des Abzugs à 10. per Cento, die allerunterthänigste Danckſagung abgestattet / nicht zweifflende / daß nach Anzeige der Hoff-Cameral-Erklärung /

zu

zu deſſen Erlaag' der letzte Octobris geſetzet worden/ und gedachtes Beneficium des Abzugs à 10. per Cento ſo wohl dem Lande in Corpore, als auch denen Individuis, und zwar einem jeden pro ſuo Quanto, zu guthen gehen würde. Was nun das/ zu Einhebung des per Viermahl Hundert Tauſend Gulden im Lande außſchreibenden Reluitions-Quantum betrifft/ da haben die Stände der jenigen authoriſirten Commiſſion, welche reſpectu des Vermögen-Steüer-Surrogati in denen vorigen Jahren Diætaliter angeſtellet/ vor heüer aber auß beſonderen in Sie geſetzten Vertrauen/ hinwiederumben confirmirt worden/ die Entwerffung deren dießfälligen Modalitæten auffzutragen befunden; Wie nun dieſe Commiſſion, bey welcher der Hoch- und Wohlgebohrne Joſeph Frantz Graff zu Würben und Freüdenthal/ Herr der Burg/Stadt und Herrſchafft Fulneck/ Waltersdorff/ Dittersdorff/ Krnsko/ und Rzehnitz/der Römiſch-Kayſer- und Königlichen Catholiſchen Majeſtät würcklich Geheimber Rath/ Cammerer/

rer/ Königlicher Statthalter/ und Obriſter Land-Richter im Königreich Böheimb/ das Directorium führet/ hierüber ihre gutachtliche Gedancken erſtattet hat; Als iſt von Ihnen Ständen in Sachen dasjenige Diætaliter reſolviret worden/ was die ſub Num: 1mo anliegende/ im gantzen Lande publicirte Königliche Statthalteriſche Verordnung außweiſet. Und ſintemahlen mittlerweil ſothanes zu Auffnehmung obiger Sechsmahl Hundert Tauſend Gulden/ außgefertigtes allergnädigſtes Diploma eingeloffen; Solchemnach haben Sie Stände das Originale (wovon die Abſchrifft ſub Num: 2do zu Jedermanns Wiſſenſchafft hiemit accludiret wird) an die Königliche Land-Taffel per Relatores ad aſſervandum zu remittiren erachtet. Und dieſes iſt/ was wegen des anheürigen Türcken-Steüer-Geſchäffts Diætaliter pertractiret worden.

An

Num: 1mus.

An alle Königliche Herren Creyß-Hauptleüthe.

Besonders liebe Herren und Freunde.

DEnenselben wird auß Unserer untern 24. Mensis præteriti erlassenen Verordnung erinnerlich beywohnen / welcher gestalten zu Wiederbezahlung des / zu der 1736. Jährigen Vermögen-Steüer auffgenommen- und per Viermahl Hundert Tausend Gulden annoch ruckständigen Darlehens / für dieses 1738te Jahr an Capitali Zweymahl Hundert Tausend Gulden / dann an denen Interessen Vier und Zwantzig Tausend Gulden / und zwar ad normam der Vor-Jährigen Modalität / außgeschrieben / einfolglich auff ein jedes Vaß Bier / so mit dem einfachen Tatz beleget ist / 14. Kreützer / auff ein mit doppelten Tatz belegtes aber 7. Kreützer repartiret / nicht minder auff die Capitalisten 24. Kreützer per Cento angeleget worden ; Gleich wie

wie es nun dabey allerdings ſein Bewenden hat; Alſo wird denen Herren gleichfalls hiemit unverhalten/ was maſſen Ihre Kayſer-und Königliche Majeſtät de dato Wienn / den 7. Januarij laufenden Jahrs/ anhero allergnädigſt zu reſcribiren geruhet haben / ſamb allerhöchſt-Dieſelbte von der Zeit an/ da Selbte bemüßiget worden / die Waffen wider den Erb-Feind zu ergreiffen/ nichts mehrers gewunſchen hätten / als den Frieden wieder herzuſtellen / und ſolches entweder durch den Gewalt der Waffen / oder durch güttliche Handlungen zu bewürcken / welche Friedens-Handlungen jedoch eines Theils noch ziemblich weit entfernet wären / andern Theils hingegen durch die Zeit der nunmehro zuruck gelegten Campagne, Ihro ſo Zahlreiche / als mit allen Kriegs-Erfordernuſſen wohl-verſehene Armeén durch Kranckheiten/ weit und beſchwerliche Marchen/ dann andere dem Krieg begleitende Ungemache/ ſehr abgenommen hätten/ mithin Selbte an deren verhofft-weiteren Progreſſen gehindert worden wären/ und da Ihre Majeſtät gar nicht

unterlaſſeten/ Sich aller dienlichen Weege/ welche zu dem Friedens-Werck beförderlich ſeyn können/ zu gebrauchen; Als kommete es dermahlen lediglich dahin an/ Dero Kriegs-Macht zu ergäntzen/ und die hierzu benöthigte Gereithſchafften herbey zu bringen/ folglich Sich in einen ſolchen Stand zu ſetzen/ womit denen Feindlichen Unternehmungen mit allem Nachdruck vorgebogen/ andurch das allgemeine Weeſen erhalten/ die Bedrängnuſſen deren Länder abgewendet/ auch eines jedwederen eigene Sicherheit/ Heyl/ und Wohlfahrt bewahret werden möge.

All dieſes nun könte/ wie Jedermann wohl begreifflich/ ohne übermäßigen Außgaaben nicht beſtritten werden/ und da Jhro Cameral-Mittel/ auch die Bewilligung Dero getreüen Stände deren Erb-Königreichen und Länderen hierzu nicht erklecketen; Als hätten höchſt-Dieſelbe Sich bemüßiget befunden/ eine mehrmahlige Anlaag/ oder Türcken-Steüer/ in Jhro Erb-Königreich Böheimb per Patentes außſchreiben zu laſſen. Nun haben zwar mit Jhro Majeſtät allergnädig-

digſter Erlaubnuß die Hoch-Löbliche Herren Stände dieſes Geſchäfft Diæraliter vorgenommen/ und Jhro/ in Erwögung/ daß die Patental-Collectirung von dem Haab- und Vermögen/ denen ohnedeme ſehr entkräfftеten Landes-Innwohneren allzu beſchwer-ja unerträglich fallen möchte/ durch den dermahligen hoch-anſehentlichen Land-Tags-Directorem, Seine des (titul) Herrn Obriſt-Burggraffen Graffen von Schaaffgotſch Excellenz, ein Reluitions-Quantum von Achtmahl Hundert Tauſend Gulden allerunterthänigſt anerbothen: Nachdeme aber hierauff von Jhro Majeſtät/ ſamb Dieſelbe ein geringeres Quantum, als von einer Million Gulden anzunehmen/ wegen deren von Orient immer näher anſcheinenden Gefährlichkeiten/ und ohnumbgänglich anzuſchaffen kommenden übergroſſen Kriegs-Erfordernuſſen/ Sich auſſer Stand ſeheten/ allergnädigſt reſcribiret worden; So haben die Hoch-Löbliche Herren Stände/ zu weiterer Bezeigung Jhrer treu-unterthänigſten Willfährigkeit/ obig-offerirten Achtmahl Hundert Tau-

Tauſend Gulden / annoch Zweymahl Hundert Tauſend Gulden zugeleget / mithin ſothane Ein Million Gulden / pro Reluitione beſagter anheürigen Türcken-Steüer / mit Dareinziehung der Graffſchafft Glatz / des Egeriſchen Beziercks / und der hierländigen Judenſchafft / dergeſtalten Diætaliter verwilliget / daß hievon ein Quantum von Viermahl Hundert Tauſend Gulden im Lande außgeſchrieben / und durch die hiebevorige Fundos collectiret / die übrige Sechsmahl Hundert Tauſend Gulden aber per viam Crediti beſorget werden ſollen.

Gleich wie man nun nicht unterlaſſen hat / reſpectu gedachter Fundorum, ein- und anderes in der jüngſt-gehaltenen Land-Tags-Verſammlung zu überlegen / inſonderheit / da an der Zeit alles gelegen / damit zu des Kayſerlichen Ærarij Dienſt / der Ertrag möglichſt befördert werden möge; Alſo iſt man dahin ſchlüßig worden / dieſes Diætale Reſolutum, durch mehrere Creyß-Bothen / als ſonſt gewöhnlich / ohne Zeit-Verluſt publici-

ren/ mithin denen dießfälligen Creyß-Ambtlichen Patenten/ deütlichen inſeriren zu laſſen; Daß

Primò: Die Obrigkeiten und alle Bräu-berechtigte ſothanes Bräu-Weeſen exercirende Herren/ und andere Landes-Innwohnere/ von jedem mit dem einfachen Tatz belegten Vaß Bier/ über die zu Einbringung deren in de-Conto der 1736. Jährigen dato mit Viermahl Hundert Tauſend Gulden zuruckſtehenden Vermögen-Steüer/ anheüer zugleich nebſt Vier und Zwantzig Tauſend Gulden gantz-Jährigen Intereſſe außgeſchriebenen Zweymahl Hundert Tauſend Gulden bereits angeſchlagene 14. Kreützer/ annoch 24. Kreützer/ die Königliche mit doppelten Bier-Tatz belegte Städte aber die Helffte/ nemblichen zu 12. Kreützer/ und die geſambte Bräuer und Meltzere gleichfalls von jedem Vaß Bier 2. Kreützer beyzutragen/ mithin den Geld-Betrag nach denen accludirten Repartitionen/ in die Filial-Caſſam à die intimati längſtens binnen 3. Monathen abzuführen hätten. Und weilen

Secundò: Die Capitaliſten/ worunter auch die

die Penſioniſten / Wittibliche Unterhaltungen/ Vormundſchafftliche Sechſtel/die piæ cauſæ, Capitalien deren Kirchen / und milden Stifftungen/ dann der Clerus Ruralis mit begriffen ſeynd/über die zu Beſtreittung oberwehnter Zweymahl Hundert Vier und Zwantzig Tauſend Gulden 1736. Jähriger Vermögen-Steüer / auff ſie in Anſchlag gebrachte 24. Kreützer/zu der anheürigen Türcken-Steüer annoch mit 28. Kreützer per Cento zu concurriren haben; Alſo werden dieſe Gebührnuſſen nicht zu der Filial-Caſſa, wie andere Beyträge der Bier-und Adminicular-Collectæ, ſondern directè zu dem Königlichen Ober-Steüer-Ambt abzuführen ſeyn/jedoch gleich wie es reſpectu der Vermögen-Steüer verordnet worden/ſollen keine neüe Bekandtnuſſen / auſſer wann jemand ſein Vermögen augmentiret oder minuiret hätte / (in welchen Fall diejenige ein ſolches auffs neüe auffrichtig/ und unter Vermeydung der / in denen Patenten vorhin außgemeſſenen Straff/ bey der/ ſub Directorio Seiner des Herrn Obriſten Land-Richters Joſeph Graffens

zu Würben und Freüdenthal Excellenz, in Sachen angeſtellten/ vor heüer aber wiederumb diætaliter beſtättigten Hoch-Löblichen Commiſſion, ungeſaumbt/ und längſtens binnen vier Wochen à die publicati ſub pœna præcluſi, und umb ſo gewiſſer/ als man widrigen Falls/ die Moroſos nach den Vor-Jährigen Faſſionen ex integro ad calculum ziehen laſſen wurde/ zu bekennen/ die Verminderung des Capitalis aber/ mit authentiſchen Atteſtatis, und ſonſtigen glaubwürdigen Documentis, zu erweiſen/ ſchuldig ſeyn ſollen) abgegeben werden. Ferners und

Tertiò: Iſt ohne deme ſchon bekandt/ auff was für weiſe zu der/ pro Supplemento der Vor-Jährigen Türcken-Steüer genommenen Adminicular-Collectæ, die Herrſchafftliche Hoff-Würthſchaffts-und andere Bediente/ von ihren Beſoldungen/ die Müllere von denen Mahl-Gängen/ dann Pappier-Mühlen/ die Schaaffmeiſtere von dem genieſſenden 7ten Theil ihres eigenen/ oder vermietheten Schaaff-Viehs/ oder an ſtatt deſſen habenden Lohn an baaren Gelde/ in dem vorigen

rigen Jahr collectiret worden; Alſo und da di Hoch-Löbliche Herren Stände dieſelbe für heüer nicht zu der außgeſchriebenen Vermögen-Steüer/ ſondern zu Behuff des heürigen Türcken-Steüer-Surrogati, ad normam der Vor-Jährigen Verfaſſung/ und vermöge deren zu dem Ende ad publicandum mitkommenden Conſignationen/ damit ein jegliches Individuum hiernach ſein Contingent zu der Filial-Caſſa binnen drey Monathen wie zu entrichten wiſſen möge/ ziehen zu laſſen befunden; Solchemnach thäte man ſelbte mit dem Erlaag/ wie obgedacht / an die Creyß-Caſſam, im übrigen aber / wo ſich die Bediente/ und deren Salaria augmentiret / oder minuiret hätten / auff den oben in puncto ſecundo occaſione deren Capitalien beygefügten Paragraphum der Abänderung wegen / an obbeſagte Hoch-Löbliche Commiſſion, wohin ſie ſub fide Nobili, Obrigkeitliche neüe glaubwürdige Bekandtnuſſen ungeſaumbt/ und längſtens binnen 4. Wochen ſub pœna præcluſi abzugeben haben/ hiemit anweiſen; Und zumahlen allerhöchſt-beſagt-Ihre

Kay-

Kayſer- und Königliche Majeſtät abermahl für heüer denen Individuis, nemblichen einem jedem pro ſuo Quanto, es ſeye an der Capitalien- oder Bier- und Adminicular- dann der Bräuer-Collecta, wann ſolche zeitlich / und zwar in obig angeſetzten drey Monathlichen Termino, behörig erleget würde / das Beneficium des Abzugs à 10. per Cento allergnädigſt zu verwilligen geruhet haben ; Alſo wird ein ſolches Jedermänniglich kund und zu wiſſen zu machen / auch in denen Patenten anzuführen ſeyn / damit ein jeder ſothanen Beneficij ſich theilhafftig machen / und hiernach die zeitliche Abfuhr ſeines Contingents, wie zu beſorgen wiſſen möge.

Ubrigens wird auch dieſes unâ fidelia zu publiciren ſeyn / daß die jenige / welche denen Hoch-Löblichen Herren Ständen zu der anheürigen Türcken-Steüer mit einigen Darlehen anhanden gehen würden / ſo wohl ſie künfftige Creditores, reſpectu ſothaner neüen Capitalien / als auch die vorherige / von dem Beytrag der Capitalien-Collectæ, hinwiederumben befreyet werden ſollen.

Wor-

Worüber man die Lauff-Zettel/oder Bothen-Regiſter / nachdeme der Tag der Publication an jedem Orth darinnen verzeichnet ſeyn wird / anhero erwartet. Geben ob dem Königlichen Prager-Schloß / den Eylfften Monaths-Tag Aprilis, im Siebenzehen Hundert-Acht und Dreyßigſten Jahre.

N. N. Der Römiſch-Kayſerlichen/ in Germanien/ Hiſpanien/ Hungarn/ und Böheimb Königlichen Majeſtät/ reſpectivè würcklich Geheimb- und andere Räthe / Cammerere / verordnete Königliche Statthaltere / und Obriſte Landes-Officierere im Königreich Böheimb.

Adalbert Wenzel von Wendau.

Num: 2dus.

WIr Carl der Sechste/ von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ Hungarn/ und Böheimb/ auch zu Dalmatien/ Croatien / und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lutzenburg/ und in Schlesien/ und Marggraff zu Laußnitz/ ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thuen kund Jedermänniglich; Was massen Uns die treu-gehorsambste Stände Unsers Erb-Königreichs Böheimb/ allerunterthänigst zu vernehmen gegeben / wie daß Dieselbe dahin schlüssig worden / zu schleuniger Abstattung des anheürigen Türcken-Steüer-Reluitions-Quanti, Sechsmahl Hundert Tausend Gulden per viam Cre-

Crediti auffbringen zu wollen / Uns solchemnach allerunterthänigst bittende / daß Wir Ihnen Unsern Kayser- und Königlichen Consens zu Auffnehmung sothanen Capitalis, allergnädigst zu ertheilen geruhen möchten.

Wann Wir nun Ihnen treu- gehorsambsten Ständen zu mehrerer Facilitirung sothaner Præstation nicht entfallen mögen ;

Als haben Wir Denenselben Unseren allergnädigsten Consens, daß Sie obbemeldte Summam Gelds deren Sechsmahl Hundert Tausend Gulden / gegen denen erforderlichen Verschreibungen / in- oder ausser Landes auffnehmen können / hiermit in Gnaden eigends ertheilet. Zu Urkund dieß Brieffs / besiegelt mit Unsern Kayser- und Königlichen anhangenden Grösseren Insiegel / der gegeben ist in Unserer Stadt Wienn / den Zehenden Monaths-Tag Aprilis, nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth / im Siebenzehen Hundert-Acht und Dreyßigsten / Unserer Reiche : Des Römischen im Sieben und Zwantzigsten / derer

Hiſpaniſchen im Fünff und Dreyßigſten / und deren Hungariſch- und Böheimbiſchen im Sieben und Zwantzigſten Jahre.

Carl.

L.S.

Guil: Comes Kollowrat ab Ugezd,
Regis Bohem: Supr: Cancell:

Philipp Graff Kinſky.

Ad Mandatum Sac: Cæſar: Reg: Majeſt: proprium.

Germann Martin von Launer.

Von dem Beytrag der Graffschafft Glatz/ des Egerischen Beziercks/ und der hierländigen Judenschafft.

SChlüßlichen/ solle die Graffschafft Glatz nach dem Dreyßigsten Theil des/ ihr/ von dem Militari ordinario, und freywilligen Extra-Beytrag/ auch Fortifications-Geldern zukommenden Contingents, der Egerische Bezierck in dem Ordinario nach dem Hundert: und in dem freywilligen Extra-Beytrag nach dem Zwey-Hunderten Theil zu consideriren/ und zu concurriren schuldig seyn: Damit aber dieselbe solcher allgemeinen Mitleydung sich nicht entziehen/ sondern pro rata erst-bemeldter massen beysteüeren mögen; Als wolten Ihre Kayser- und Königliche Majestät/ Sie/ dem alten herkommen nach/ hierzu absonderlich behandlen lassen. Nicht weniger solle die hierländige Judenschafft so wohl pro rata des/ derselben zum allgemeinen Mitleyden zufallenden Contingents des Fünff und Viertzigsten Theils/ zu allen denen hierinnen enthaltenen treü-gehor-

ſambſten Verwilligungen/ unweigerlich concurriren/ wie auch die/ auff ſie Judenſchafft extraordinariè gelegte Zwölff Tauſend Gulden/ und zwar dergeſtalten/ wie es andere Jahre geſchehen/ in tempore unfehlbahr entrichten/ oder aber in caſu moræ, der würcklichen Execution gewärtig ſeyn.

Von der/ ex Gremio Statuum angeſtelten Außſchuß-Commiſſion.

UNd ſintemahlen die Stände ex illorum Gremio, ſub Directorio des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Johann Ernſt Graffen Schaffgotſch/ Freyherrn von Kynaſt und Greiffenſtein/ Herrn auff Kundſchitz/ Sadow/ Weiß-Trzemeſchna/ Dohalitz/ Bielohrad/ Altenbuch/ und Marſchendorff/ der Römiſch- Kayſer- und Königlich-Catholiſchen Majeſtät würcklich Geheimben Raths/ Cammerers/ Königl: Statthalters im Königreich Böheimb/ und Obriſten Burggraffens zu Prag/ eine Außſchuß-Commiſſion angeſtellet/ und hierzu

Auß

Auß dem Geiſtlichen Standt.

Den Würdig- und Andächtigen Johann Mathiam Holan / bey der Königlichen Haupt-Kirchen Sancti Viti Martyris, Canonicum Seniorem.

Dann

Den Würdig- und Andächtigen Thomam Johann Brincke / Canonicorum Regularium Lateranenſium Sancti Auguſtini Canoniæ des Heiligen Caroli des Groſſen in der Königlichen Neüen-Stadt Prag auff dem Carlshoff Abbten / wie auch der Probſtey dieſes Ordens am Rhein in Unter-Ingelsheim Viſitatorem perpetuum, der Römiſch-Kayſer- und Königlichen Catholiſchen Majeſtät immerwehrenden Allmoſnern / und im Königreich Böheimb Prælaten.

Auß dem Herren-Standt.

Den Hoch- und Wohlgebohrnen Wentzl Anton Chotteck / Graffen von Chotkowa und Wognin / auff Bieloſchitz und Skirſchna / der Römiſch-Kayſerlich- und Königlichen Catholiſchen Majeſtät Rath / Königlichen Statthaltern / und Præ-

ſidem

ſidem der in materia uſurariæ Pravitatis aller-gnädigſt verordneten Commiſſion. Wie auch

Den Hoch- und Wohl-Gebohrnen Johann Wentzl Graffen de Laſſaga Paradis, der Römiſch-Kayſer- und Königlich-Catholiſchen Majeſtät Rath/ Cammerern/ Gröſſeren Land-Rechts Beyſitzern/ Königlichen Hauptmann der Königlichen Neüen Stadt Prag/ und des Hoch-authoriſirten Judicij Delegati Venatici Aſſeſſorem.

Auß dem Ritter-Standt.

Den Wohl-Edl-Gebohrnen/ und Geſtrengen Rittern/ Wentzel Caſimir Netolitzky von Eyſenberg/ auff Przehorzow/ Kwaſegowitz/ Brandlin/ und Dworeze/ der Römiſch-Kayſer- und Königlichen Catholiſchen Majeſtät Rath/ Königlichen Statthaltern/ und Burggraffen des Königgratzer-Creyſes. Ingleichen

Den Wohl-Edl-Gebohrnen und Geſtrengen Rittern/ Maximilian Joſeph Bechinie von Laſchan/ der Römiſch-Kayſer- und Königlichen Catholiſchen Majeſtät Rath/ Gröſſeren Land-Rechts Beyſitzern/ und Vicè-Burggraffen zu Prag.

Auß

Auß dem Burger-Standt.

Den Carl Ferdinand Arnold von Dobroslaw/ der Römisch-Kayser- und Königlich-Catholischen Majestät Rath/und Primatorem der Königlichen Kleinern Stadt Prag. Dann

Den Johann Gottfried Ernst Klein/Raths-Verwandten der Königlichen Kleinern Stadt Prag: vor das gegenwärtige 1738. Jahr denominiret haben; Also ist auch diese diætaliter stabilirte Außschuß-Commission hiemit ratificiret worden.

Von der General-Repartition über die 1738. Jährige Land-Tags-Verwilligungen.

DAmit nun ein jeder Landes-Inwohner/ und Contribuent, wissen möge/ wie viel derselbe/ der Steuerbahren Ansäßigkeit nach/ für das 1737ste Militar-Jahr beyzutragen habe; So hat man die Tabellam zu jedermanns Wissenschafft/ gegenwärtigen Land-Tag-Schluß/ sub Num: 3^tio gleichfalls zu annectiren befunden.

Schluß

Schluß des Landtags.

Zum Schluß/ haben Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät Dero treu-gehorſambſte Stände dieſes Erb-Königreichs Böheimb/ dahin allergnädigſt zu verſicheren geruhet/ daß Sie darüber/ dem herkommen nach / genugſamben Revers außfertigen / und Ihnen Ständen einhändigen laſſen werden/ daß dieſer gegenwärtige/ von Alters-hero hierlandes nicht gebräuchliche/auff höchſt-gedacht-Ihrer Kayſer- und Königl: Majeſtät allergnädigſte Erſuchung/ von Ihnen geſambten Vier Ständen/ auß einer/gegen Ihren allergnädigſten Kayſer/König/ und Erb-Herrn/ unterthänigſt högenden wahren getreüen Liebe/und freyen Willen/zu gegenwärtig- unumbgänglicher/und eylfertiger hohen Nothdurfft gethane freywillige Extra-Beytrag/ zu keinen Nachtheil/ noch einiger Schmählerung deren Rechten / oder Ihrer gnädigſt confirmirten Privilegien/Begnadungen/Freyheiten/guter Ordnung/ Gewohnheiten/und Löblichen Gebrauch dieſes Königreichs/ jetzt / noch in künfftigen Zeiten gereichen ſolle. Es leben auch die treu-gehorſambſte Stände der gäntzlichen Zuverſicht / daß von Ihro

Kay-

Kayser- und Königlichen Majestät/ Sie das 1738ste Jahr hindurch/ sonsten mit keinen anderen Gaaben/ noch Postulatis, weiters werden beleget / sondern vielehender künfftighin auß Dero angebohrnen Clemenz, und Commiseration gegen Sie Stände/ und Unterthanen/ einiger gnädigsten Linderung sich zu erfreuen haben werden. Wie nicht weniger in jenem Fall / da dieses treü = gehorsambste Königreich Böheimb (welches doch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle) von feindlicher Gefahr angefochten wurde / folgbahr Sie Stände zu einiger Landes= Defension eines erklecklichen Fundi vonnöthen hätten/ oder da/ GOTT verhütte! mit einem allgemeinen Land= Schaden / als Feüer/ Krieg / Pest / Mißwachs / und dergleichen casibus fortuitis betroffen wurde / da dann Sie treü = gehorsambste Stände/ zu præstirung der hierinnen begriffenen Gaaben nicht verbunden/ sondern/ im Fall einer unvermeydentlichen Landes= Defension, Sie die nothwendige Unkosten hierzu auß dem verwilligten Quanto Militari zu erheben befugt seyn sollen. Geben bey der allgemeinen Land=Tags=Versamblung ob dem Königlichen Prager = Schloß / den 15. Septembris, Anno 1738.

Regiſter der Articulen / welche in dieſem Landtag-Schluß begriffen / auff welchen Blat ein jeder zu finden.

Pag.

Von Einrichtung deren Pfarretheyen / und Collaturen. IV.

Von dem Militari Ordinario deren im Lande außgeſchriebenen Zwey Millionen Gulden / dann von denen / nomine eines freywilligen Extra-Beytrags / auß Obrigkeitlichen Säckel gleichfalls außgeſchriebenen Ein Million, Einmahl Hundert / Sieben und Dreyßig Tauſend / Sechs Hundert Gulden. VI.

Von dem Quanto Fortificatorio. XX.

Von denen Servizien. XXI.

Von dem Quanto Camerali. XXII.

Von Beſtreitung deren Landes-Außgaaben. XXIII.

Von dem Salario der Statthalteriſchen Kriegs-Cantzley / wie auch von denen Lieffer-Geldern deren Durchführungs-Commiſſarien. ibid:

Von dem Moratorio Camerali. XXIV.

Von der General-Landes-Begränitz- und Verbeſſerung deren Straſſen. XXV.

Von Liquidirung deren Etappen / March-Speeſen / wie auch etwa fürgehenden Militar-Exceſſen. ibid:

Von denen pro Ante-Comitiali für das 1738. Jahr allergnädigſt poſtulirten 8160. Recrouten / wovon die Stände die Helffte

Helffte mit Geld reluiret / die anderte Halbſcheidt aber in natura verwilliget haben: Dann von denen übernommenen 1742. Couraſſir- und 870. Dragoner-Pferden / wie auch von denen per 10. Gulden verwilligten Sattel- und Zeügs-Geldern. XXVII.

Von denen pro Reluitione der / von Jhro Kayſer- und Königlichen Majeſtät pro Anno 1738. außgeſchriebenen Türcken-Steüer / verwilligten Ein Million Gulden. XLVI.

Von dem Beytrag der Graffſchafft Glatz / des Egeriſchen Bezircks / und der hierländigen Judenſchafft. LXXIII.

Von der ex Gremio Statuum angeſtellten Außſchuß-Commiſſion. LXXIV.

Von der General-Repartition über die 1738. Jährige Land-Tags-Verwilligungen. LXXVII.

Schluß des Land-Tags. LXXVIII.

Wentzl Ernst Marckwart von Hradeck / auff Wernsdorff / Lauchow / Schenbach / und Kaschitz / der Röm: Kayser- und Königl: Catholi: Majestät Rath / Königl: Statthalter / Grössern Land-Rechts Beysitzer / Obrister Erb-Vannier des Ritter-Standes / und Obrister Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

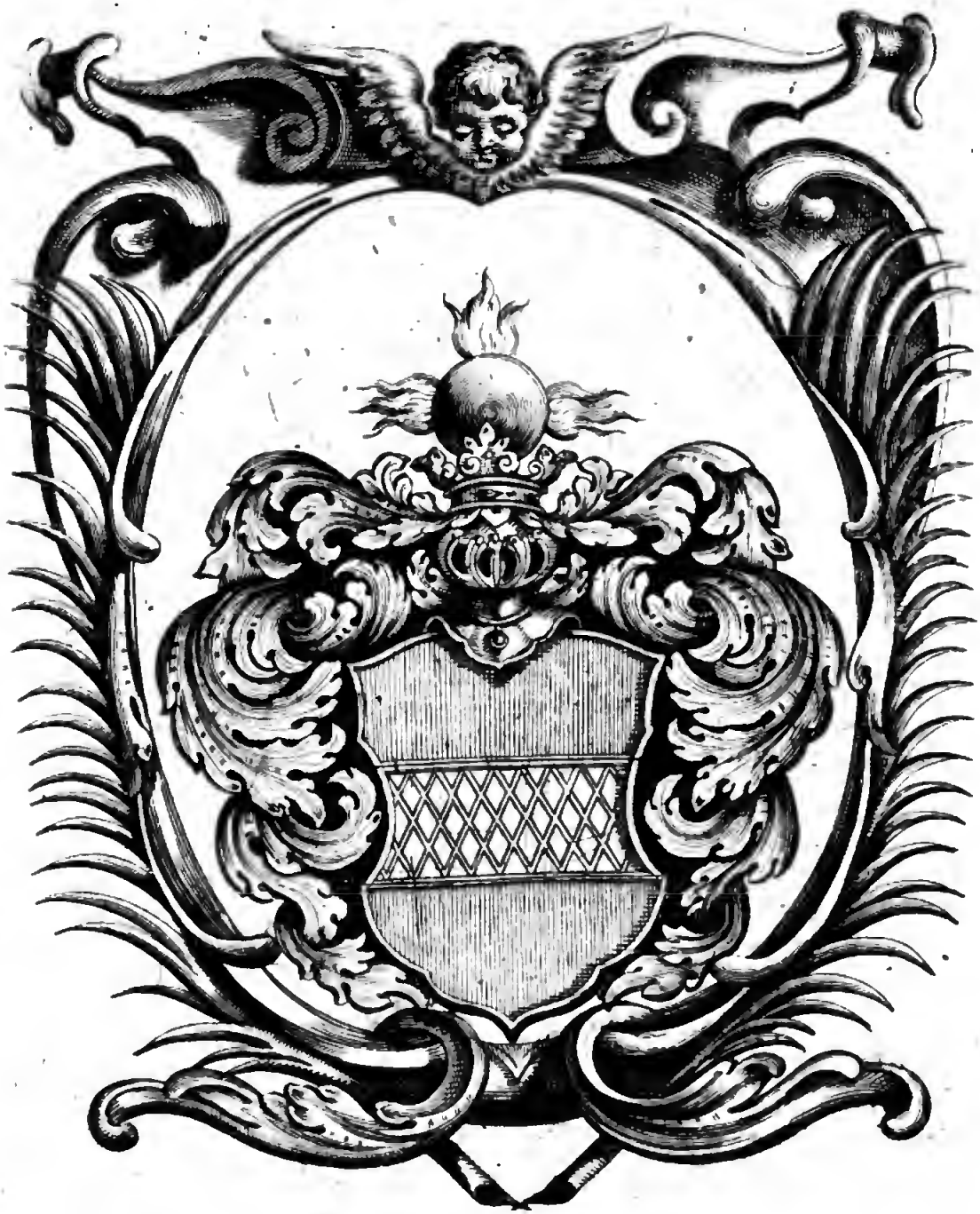

Frantz Matthäus Günther von Sterneck / auff Dobrzegowitz und Kamenitz / der Römisch-Kayser- und Königlichen Majestät Rath / Cammer- und Hoff-Lehn-Rechts-Beysitzer / und Vice-Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

Gedruckt und zu finden in der Königl: Residentz Kleinern Stadt Prag/ in der Königl: Hoff-Typographia.

Im Jahr: M.DCCXXXVIII.
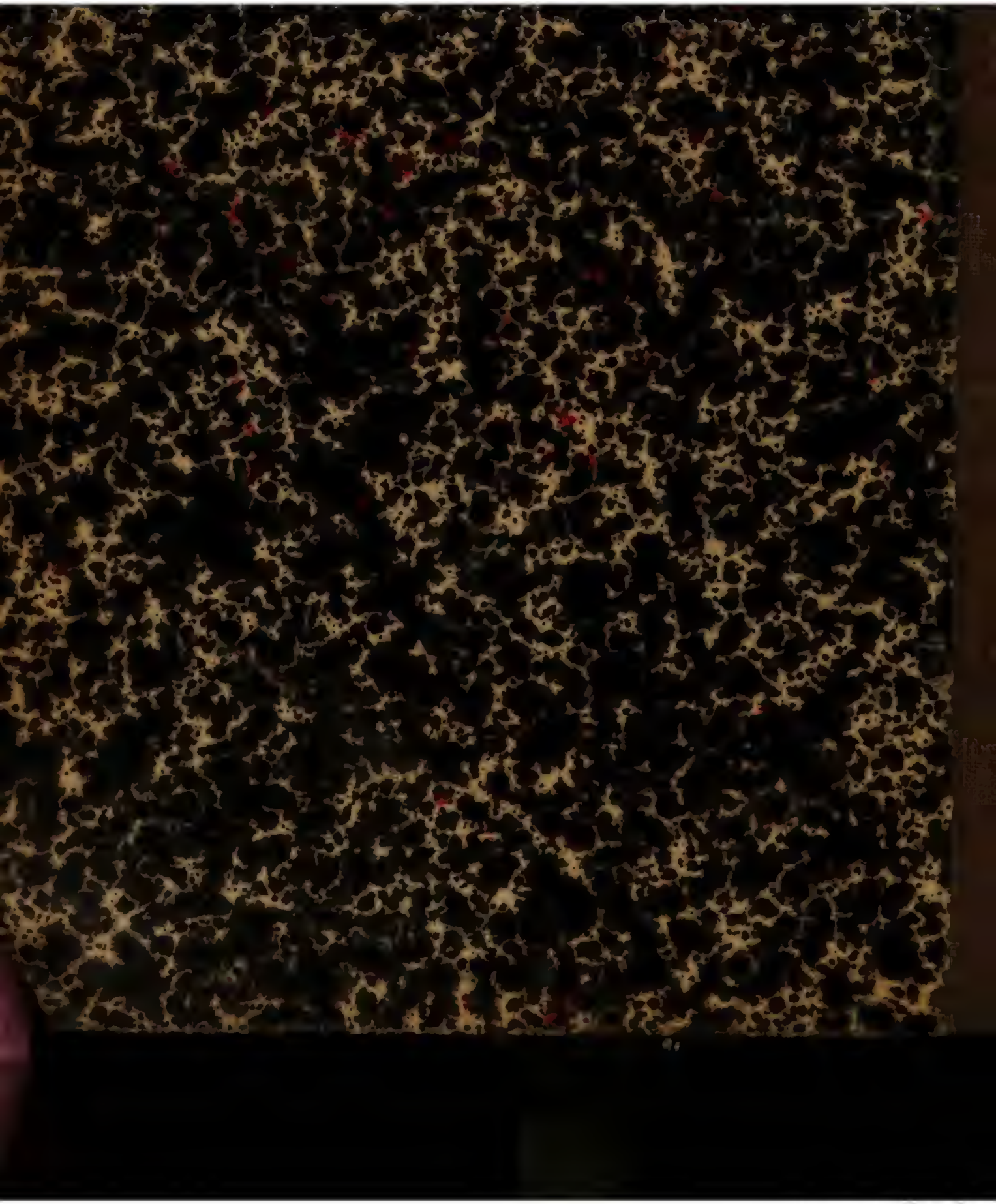
Digitized by Google